

# Niederschrift

**Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz**  
**Krisenmanagement/Bevölkerungsschutz**

## Besprechungsgegenstand

Corona-Virus  
116. Lagebesprechung des Krisenstabes der Stadt Köln

Verwaltung Feuerwehr  
Scheibenstraße 13, 50737 Köln

## Ort und Datum der Besprechung

Krisenstab, FuSZ, Scheibenstraße 13, 50737 Köln, 22.02.2021  
Beginn: 09:02 Uhr  
Ende: 10:41 Uhr

Auskunft erteilt: Koordinierungsgruppe des Krisenstabes  
Telefon 0221 9748- [REDACTED] Telefax 0221 9748- [REDACTED]  
E-Mail [REDACTED]@stadt-koeln.de

Datum  
22.02.2021

## Teilnehmer/Teilnehmerinnen

Laut Anlage

## Verteiler

Laut CoViD2020 der KGS

## Inhalt

TOP	Beschreibung	Verantwortlich																		
1.	<b><u>Begrüßung</u></b>  [REDACTED] eröffnet die Krisenstabssitzung																			
2.	<b><u>Nachträge zur Niederschrift der 115. Sitzung des Krisenstabes</u></b> Die Niederschrift der 115. Sitzung wird den Mitgliedern des Krisenstabes noch zur Verfügung gestellt. Daher konnten eventuelle Nachträge heute nicht berücksichtigt werden.																			
3.	<b><u>Lagevortrag</u></b>  <b><u>Medizinische Lage.</u></b> [REDACTED] Siehe Anlage  <table border="1"><thead><tr><th></th><th>19.02.2021</th><th>22.02.2021</th></tr></thead><tbody><tr><td><b>Index-Patienten</b></td><td>32.783*</td><td>33.108*</td></tr><tr><td><b>Genesene Patienten</b></td><td>31.235</td><td>31.588</td></tr><tr><td><b>Verstorbene Personen</b></td><td>501*</td><td>510*</td></tr><tr><td><b>Aktuelle Inzidenz</b></td><td>66,1</td><td>67,6</td></tr><tr><td><b>R-Zahl</b></td><td>0,91</td><td>1,06</td></tr></tbody></table> <p>*Wert des LZG</p> <b><u>Testzahlen – Labormeldungen</u></b> Gesamtzeitraum 25.02.2020 – 20.02.2021 - Abstriche: 767.540 - davon positiv: 34.514 (4,50%) - Durchschnittlich positive Abstriche der letzten 7 Tage: 5,48% <b><u>Situation in den Heimen</u></b>		19.02.2021	22.02.2021	<b>Index-Patienten</b>	32.783*	33.108*	<b>Genesene Patienten</b>	31.235	31.588	<b>Verstorbene Personen</b>	501*	510*	<b>Aktuelle Inzidenz</b>	66,1	67,6	<b>R-Zahl</b>	0,91	1,06	
	19.02.2021	22.02.2021																		
<b>Index-Patienten</b>	32.783*	33.108*																		
<b>Genesene Patienten</b>	31.235	31.588																		
<b>Verstorbene Personen</b>	501*	510*																		
<b>Aktuelle Inzidenz</b>	66,1	67,6																		
<b>R-Zahl</b>	0,91	1,06																		

	19.02.2021	22.02.2021
<b>Infizierte gesamt</b>	103	59
<b>Anzahl betroffene Einrichtungen</b>	34	25
<b>Betroffene Bewohnende (hiervon im KH)</b>	84 (16)	42 (13)
<b>Betroffene Mitarbeitende (hiervon im KH)</b>	19 (1)	17 (0)

### Impfungen

	Anzahl Erstimpfungen	Anzahl Zweitimpfungen	Geimpfte Erstimpfung	Geimpft Zweitimpfung
Vollstationäre Einrichtung	82 (93,2%)	81 (92%)	17.148	13.424
Sonstige Einrichtung	11	16	1.133	1.062
Krankenhäuser	25	2	9.770	2.910
<b>IZ gesamt</b>	0	0	10.514	0
IZ: Ü80	0	0	8.468	0
IZ: Amb. Pflegeeinrichtung	0	0	884	0
IZ: Rettungsdienst	0	0	362	0
IZ: sonstige Priorität 1	0	0	800	0
<b>Gesamtsummen</b>	118	99	38.565	17.396

Gesamtsumme aller Impfungen: 55.961

Impfquote Köln: 1.087.863 EinwohnerInnen in der Stadt Köln (hiervon erstgeimpft: 3,55%, zweitgeimpft: 1,60%)

Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

### Ergänzungen zu den Präsentationen:

- Bisher wurde 60.000 EinwohnerInnen Ü80, außerhalb lebend von Pflegeeinrichtungen, ein schriftliches Impfangebot unterbreitet.
- Die Impfquote bei den Ü80 jährigen EinwohnerInnen ist sehr gering, obwohl diese mit dem Biontech Impfstoff geimpft werden. Termine werden durch diese Personengruppe verlegt oder abgesagt. Möglicherweise könnte auch die Immobilität dieser Personengruppe ein Grund hierfür sein.

### Medizinische Versorgung, [REDACTED]

Siehe Anlage

	19.02.2021	22.02.2021
<b>Patienten im Krankenhaus</b>	208	192
<b>Patienten mit Sauerstoffversorgung</b>	149	140
<b>ECMO-Beatmungen</b>	12	12
<b>Patienten (intensivmedizinisch) ohne Beatmung</b>	11	13
<b>Patienten (intensivmedizinisch) mit Beatmung</b>	36	37

### Operativ-taktische Lage, [REDACTED]

Siehe Anlage

Ergänzungen zu der Präsentation:

- Hinsichtlich der Öffnungszeiten soll eine erneute Kontaktaufnahme mit dem MAGS und der KV stattfinden.
- Die vom MAGS festgelegten Öffnungszeiten (von 08:00- 20:00 Uhr) sind auch deshalb schwierig umsetzbar, da mehr Personal rekrutiert werden muss. Ob dieses Personal auch rekrutiert werden kann, ist nicht sicher.

## 4. Sicherheit und Ordnung

### Lage Polizei, [REDACTED]

- Gemeinsam mit dem Ordnungsdienst wurden die Hotspots und der Grüngürtel bestreift. Das Publikumsaufkommen war erwartungsgemäß sehr hoch. Insgesamt wurden 500 Ordnungswidrigkeitenverfahren gefertigt sowie 800 Ansprachen mit dem Hinweis auf die Pflicht zum Tragen einer Maske hingewiesen.
- Im Bereich des Rheinboulevards wurden viele auswärtige Personen festgestellt, denen glaubhaft nicht bewusst war, dass sie in Köln die Maskenpflicht einhalten müssen. Es wird seitens der Polizei angeregt, die Beschilderung dementsprechend auszuweiten.

### Lage -32-, [REDACTED]

- -32- bestätigt dieses Lagebild.

**Beschluss:** -32- und -30- prüfen eine Umsetzbarkeit für eine Maskenpflicht an Örtlichkeiten, die von besonders hohem Publikumsaufkommen betroffen sind und bisher nicht in der Allgemeinverfügung konkret genannt wurden, z.B. im Bereich des Grüngürtels. Im Bereich des Rheinboulevard und des linksrheinischen Rheinufer sollen zur Verdeutlichung der Maskenpflicht entsprechende Schilder aufgestellt werden. Die Ergebnisse werden in der Sitzung am 24.02.2021 vorgestellt. Die Beschilderung wird durch -66- durchgeführt.

SchaustellerInnen und StraßenmusikerInnen im Rheingarten und an sonstigen publikumslastigen Örtlichkeiten.

- Es wurde festgestellt, dass SchaustellerInnen / StraßenmusikerInnen im Rheingarten viele Menschen anziehen und diese dann dort an einer Stelle verweilen.
- Die Expertengruppe hat sich für eine Regulierung von StraßenmusikerInnen und SchaustellerInnen ab einer bestimmten Inzidenz ausgesprochen.
- [REDACTED] bittet alle SprecherInnen der Expertengruppen, bis zur nächsten Sitzung am Mittwoch, nochmals alle entwickelten Ideen in den Expertengruppen zu prüfen und in den Krisenstab einzubringen.

5. Schule und Jugend

Medizinische Lage in den Schulen und Kitas. [REDACTED]

Siehe Anlage

<u>Indexfälle (und klinisch epidemiologische Covid-19 Fälle)</u>	<u>21.02.2021</u>	
<b>SchülerInnen und Schüler</b>	78 (68*)	in 64 (56*) Schulen
<b>Mitarbeitende Schule</b>	16 (13*)	in 15 (12*) Schulen
<b>Kita-Kinder</b>	29 (26*)	in 24 (22*) Kitas
<b>Mitarbeitende Kita</b>	20 (18*)	in 16 (16*) Kitas
<b>Kontaktpersonen in Quarantäne*</b>	419 (477*)	

\* Werte vom 18.02.2021 (17:00 Uhr)

Ergänzungen zu der Präsentation:

- Hinsichtlich der unter den GesundheitsministerInnen diskutierten Vorgehensweise, ErzieherInnen und Lehrpersonal priorisiert zu impfen, kann für die Stadt Köln festgestellt werden, dass ein kurzfristiges Impfen dieser Berufsgruppen über die Impfstraße im Impfzentrum durchgeführt werden kann. Hierfür ist es erforderlich, dass Listen mit Personendaten zur Verfügung stehen, die dann über das städtische Terminsystem einen Termin erhalten können.
- Die entsprechenden Listen mit Lehrpersonal und ErzieherInnen werden durch -40- und -51- zur Verfügung gestellt. Es erfolgt dann eine bilaterale Abstimmung mit -12-.
- LehrerInnen und ErzieherInnen werden mit dem Astrazeneca Impfstoff geimpft.

Lage -40- [REDACTED]

- Der Wechsel zwischen Präsenz- und Online- Unterricht liegt in der Verantwortung der Schulen.
- Derzeit keine weiteren Erkenntnisse.

Lage -51- [REDACTED]

- Heute wird mit einer Kita-Auslastung von 80-90% gerechnet.
- Derzeit keine weiteren Erkenntnisse.

6. **Aktuelle Erlasse, gesetzliche Regelungen, Hinweise etc.**

Regelungsentwürfe Allgemeinverfügung  
Siehe Anlage

30

- Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Risikominimierung wurden aus der bisherigen Allgemeinverfügung zwei Allgemeinverfügungen formuliert. Diese regeln unabhängig voneinander die Verpflichtung zum Tragen einer Maske sowie die Kontaktnachverfolgung und in einer weiteren Allgemeinverfügung die Quarantäne von Kontaktpersonen.
- Bei jeder Verlängerung einer der Allgemeinverfügungen müssen die Voraussetzungen des §16 InfSG gegeben sein. Auch der Inzidenzwert von 50 muss nachhaltig überschritten sein. Zudem ist bei jeder Verlängerung die Einbindung des MAGS erforderlich. Das MAGS war von dieser Regelung selbst überrascht.

Ergänzungen zur Allgemeinverfügung „Durchführung von Coronatests“

- Jede Institution, die einen Corona-Schnelltest durchführt und anbietet, muss bei einem positiven Testergebnis, dieses an -53- übermitteln. Eine Gesundheitsaufsicht ist nur damit möglich.
- -53- ergänzt, dass es wesentlich ist, die Anbieter zu kennen, um einen Dialog aufzubauen und beratend und empfehlend zur Verfügung zu stehen. Insbesondere sei eine Beratung ratsam bei der Beschaffenheit von Corona-Schnelltests.

Beide Allgemeinverfügungen werden ausgefertigt und heute im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderung der Hausrechtsanordnung wegen der neuen Formulierung „Beschaffenheit von medizinischen Masken“ in der aktuellen CoronaSchVO

- -30- wird für die kommende Sitzung eine Empfehlung aussprechen, ob die Hausrechtsanordnung zum Tragen einer medizinischen Masken auf Grund der neuen Formulierung geändert werden sollte. Mit der aktuellen CoronaSchVO ist ein Ausatemventil nicht mehr zulässig.

7. **Projektgruppen/Arbeitsgruppen**

Projektgruppe Veranstaltungen

Dez. V

- Die Nachfrage ist gering. Die Prozesse laufen.
- -12- ergänzt, dass seit dem 07.11.2020 insgesamt 34 Anträge gestellt wurden. Die Zahl der Anträge steigt spürbar an.

	<u>Projektgruppe COSCHUL</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Testungen der Luftreinigungsgeräte mit der TH Köln sind angelaufen.</li> <li>- Die Messungen beziehen sich auf die Menge von Partikeln und finden in unterschiedlichen Räumen mit unterschiedlich hoher Personenanzahl in den Räumen statt (sog. Realtestung).</li> </ul>	374
	<u>Expertengruppen</u> ./. <u>Ethikkommission</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Heute abend findet die nächste Sitzung statt.</li> </ul>	374
8.	<u>Telefon- und Videokonferenzen, Besprechungen</u> 19.02.2021 14:00 Uhr Videokonferenz Impfbzentren (Städtetag)	53
9.	<u>Beschlussvorlagen</u> <u>Teststrategie für Köln</u> Siehe Anlage Ergänzungen zu der vorgelegten Beschlussvorlage: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Schnelltests müssen durch die stationären Pflegeeinrichtungen durch medizinisches Personal selbst durchgeführt werden. Die SoldatInnen der Bundeswehr unterstützen hierbei personell. Die Testergebnisse müssen dem LZG gemeldet werden.</li> <li>- Die flächendeckende Umsetzung erscheint aus aktueller Sicht unsicher. Gleichzeitig müsste ein umfassenderes Monitoring-System aufgebaut werden.</li> <li>- Die Testungen des Lehrpersonals, zweimal pro Woche, sind durch die HausärztInnen durchzuführen. Es wird eine weitere Regelung durch den Gesetzgeber erwartet. Die vorgelegte Kölner Teststrategie ist eine flankierende Maßnahme, die dazu dient, eine aktuelle Lücke zu schließen.</li> <li>- Kinder und Jugendliche sollen mittels Rachenspüllösung getestet werden. Die „Lolli-Methode“ wird bei sehr jungen Kindern angewandt. Die Pilotierung der Testung bei dieser Personengruppe mit der Rachenspüllösung startet in den nächsten Tagen durch die Uni Köln.</li> <li>- Aus Sicht von Dez. II liegt der höchste Kostenfaktor bei der Testung der älteren SchülerInnen sowie den LehrerInnen. Es handelt sich bei der Testung jedoch um eine sehr sinnvolle Maßnahme, um das Infektionsgeschehen an den Schulen, unter Berücksichtigung der aktuellen Schulöffnungen, objektiv zu betrachten. Aus Sicht von Dez. II bestehen hinsichtlich der Finanzierung keine Bedenken. Gleichzeitig bittet Dez. II darum, die aktuellen Regelungen zu den Refinanzierungsansprüchen durch -30-, -37-, -40-, -51- und -53- konkret zu prüfen, sowie Änderungen der Rechtslage zu berücksichtigen und anlassbezogen im Krisenstab zu berichten</li> <li>- Aus Sicht von -13- ist die Erwartungshaltung an die Teststrategie hoch, eine Kommunikation in die Öffentlichkeit kann jedoch noch abgewartet werden. Unsicher ist die Erwartungshaltung</li> </ul>	53

	<p>des Hauptausschusses.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird festgestellt, dass die dargestellte Teststrategie eine Erweiterung und Anpassung der bisher ergriffenen Maßnahmen ist an die dynamische Lageentwicklung und die Änderungen der Rechtslage sind.</li> <li>- Eine klar formulierte Botschaft und die Schärfung von Prozessen sind zunächst notwendig, dann soll die entsprechende Kommunikation erfolgen.</li> </ul> <p><b>Beschluss:</b> Die vorgelegte Teststrategie wird durch den Krisenstab grundsätzlich unterstützt und für notwendig erachtet. Es wird jedoch eine Kommunikationsstrategie benötigt. Die diskutierten Unklarheiten werden durch -53- bis zur nächsten Sitzung beseitigt.</p>	
10.	<p><b><u>Auftrags- und Problemliste</u></b></p> <p><u>132.3 Arbeitsgruppe Dienstplansoftware</u> Inbetriebnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- -12- berichtet, dass die Datenschutzproblematik beseitigt wurde. Die weitere Inbetriebnahme wird angestrebt, sie soll im März produktiv gehen.</li> <li>- Es erfolgt ein Bericht am 17.03.2021.</li> </ul> <p><u>153.1 Kommunikationskonzept für die Impfwellen</u> Sachstand: Erarbeitung eines gesteuerten Informations- und Kommunikationskonzeptes für die Dauer der Impfmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Konzept ist vorbereitet. Es erfolgt noch eine aktuelle Abstimmung mit -53- wegen der Verimpfung des Biontech Impfstoffs.</li> </ul> <p><u>155.5 Mobile Luftreinigungsgeräte</u> Aktiver kommunikativer Umgang mit Luftfiltergeräten in Schulen und Kindertageseinrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Entwurf liegt vor. Es gibt jedoch noch Abstimmungsbedarf, der noch nicht abgeschlossen werden konnte. Es erfolgt ein Bericht in der nächsten Sitzung, 24.02.2021.</li> </ul> <p><u>190.1 Erstellung eines Kölner Maßnahmenkataloges</u> Teststrategie für Köln</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neue Wiedervorlage: 24.02.2021</li> </ul> <p><u>198.1 Prüfung einer Meldepflicht für Schnelltests</u> Prüfung einer Meldepflicht für Schnelltests bei positivem Testergebnis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neue Wiedervorlage: 24.02.2021</li> </ul> <p><u>Neu auf der Auftrags- und Problemliste:</u></p> <p><b>190 Erstellung eines Kölner Maßnahmenkatalogs</b> 190.3 Teststrategie; Frist: 24.02.2021; zuständig: -53-</p>	<p>12</p> <p>13</p> <p>Dez.IV, 13, 37, 53</p> <p>53</p> <p>30, 53</p>

190.4 Adressatengerechte Kommunikation der Kölner Teststrategie; Frist: 24.02.2021; zuständig: -53-, -13-, -37-

**198 Prüfung einer Meldepflicht für Schnelltests**

198.1 Prüfung einer Meldepflicht für Schnelltests bei positivem Testergebnis; Frist: 24.02.2021; zuständig: -30- und -53-

**199 Erneuter Aufruf zur Impfung an die Ü80 jährigen Impflinge**

199.1 Erneuter Aufruf zur Teilnahme der angeschriebenen Ü80 jährigen zur Coronaschutzimpfung; Frist: 24.02.2021; zuständig: -53- und -13-

**200 Beschilderung zur Maskentragepflicht**

200.1 Umsetzung einer Beschilderung zur Maskentragepflicht in öffentlichen Anlagen; Frist: 26.02.2021; zuständig: -66-

200.2 Anpassung der Allgemeinverfügung; Frist: 24.02.2021; zuständig: -30- und -32-

**201 Prüfung der Refinanzierung**

201.1. Prüfung aller Maßnahmen auf eine eventuelle Refinanzierung durch Bund oder Land (-53-, -30-, -51-, -40-, -37-) laufend

11. **Kritische Infrastrukturen**

./.

12. **Verschiedenes**

./.

13. **Bevölkerungsinformation, Presse- und Medienarbeit**

./.

14. **Interne Kommunikation**

./.

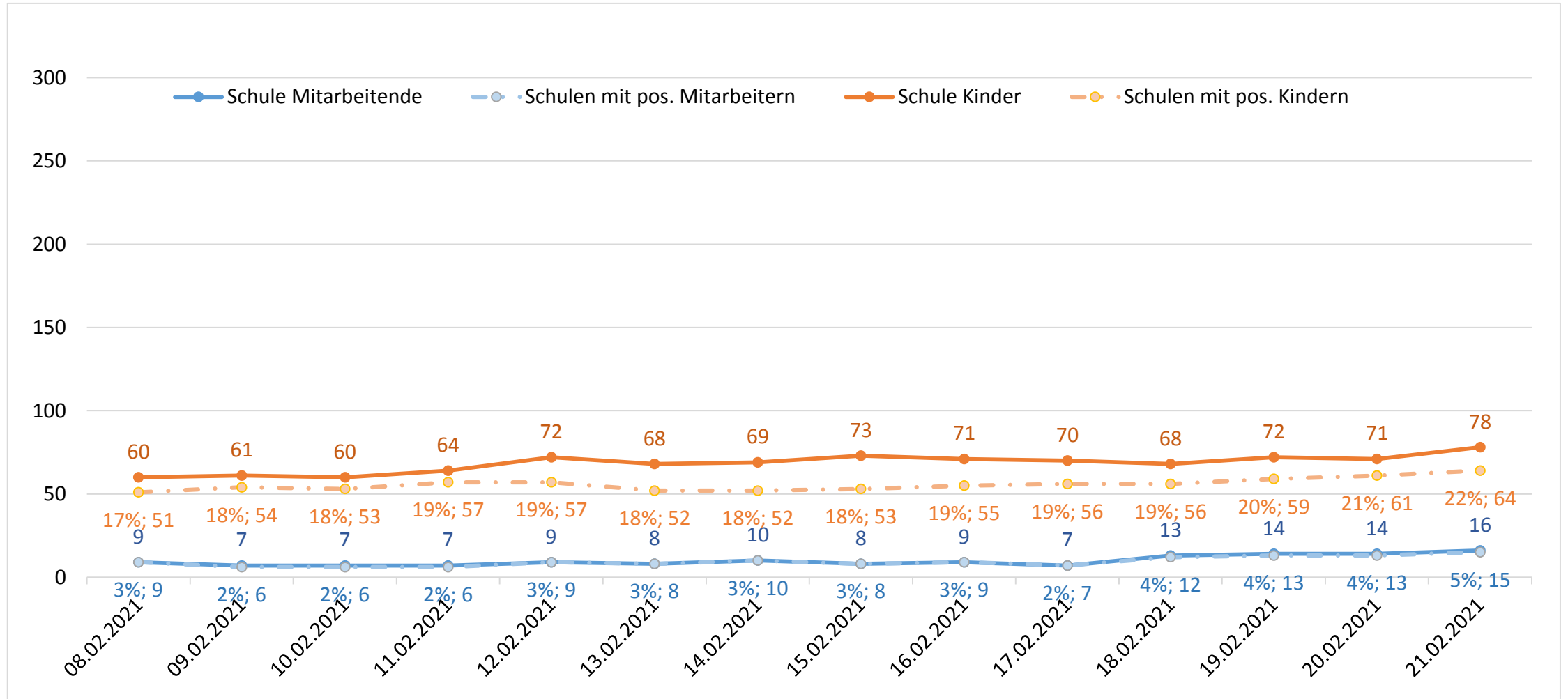
15. **Nächste Sitzung des Krisenstabes:  
Mittwoch, 24.02.2021, 09:00 Uhr (Videokonferenz)**

53

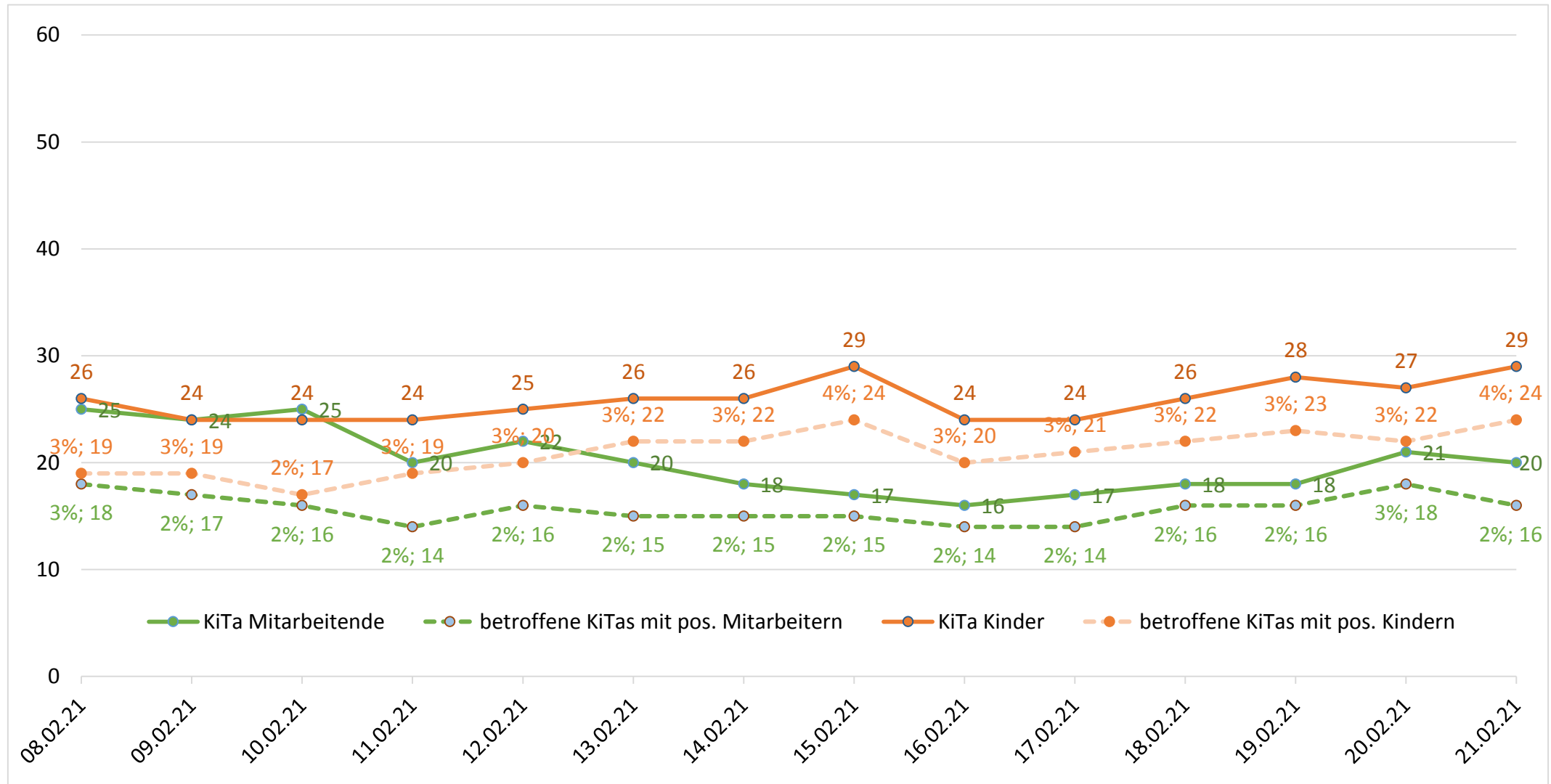
# Statusmeldung Corona

**21.02.2021 bis 17 Uhr**

# Schule: positiv getestete Personen in Quarantäne

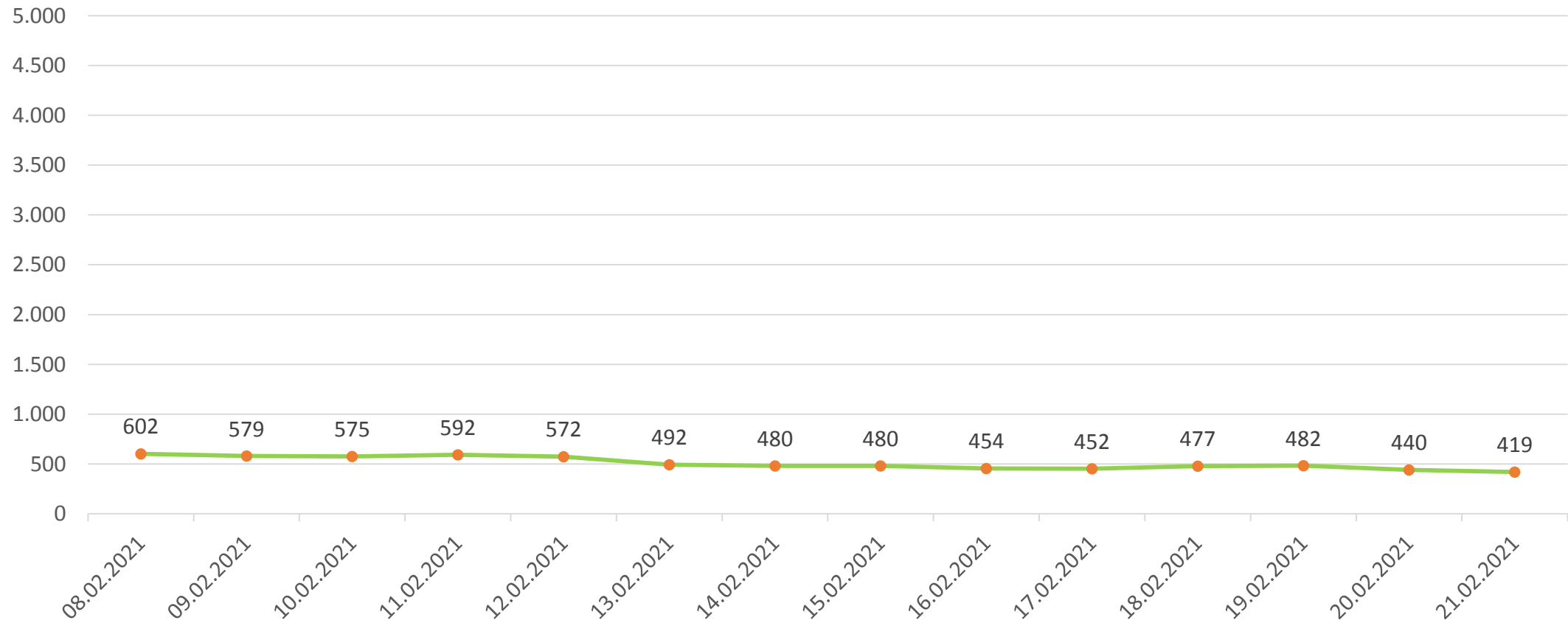


# KiTa: positiv getestete Personen in Quarantäne



# Kontaktpersonen in Quarantäne

Kontaktpersonen in Quarantäne  
(einschl. Kontakt zum Index aus dem privaten Umfeld)



# Schulen und Kitas Gesamtübersicht

Geamtzahl		16.728 152.049 297								10.000 41.986 685							
Datum	Kontakt- personen in Quarantäne (einschl. privates Umfeld)	Schule	Schule	Schule	Schule	Schulen	Schulen	Schulen	Schulen	KiTa	KiTa	KiTa	KiTa	betroffe	Kitas mit	betroffe	Kitas
		Mitarbe itende	MA in %	Kinder	Kinder	mit pos. in %	Mitarbe itern	MA in %	Kindern	Kindern	Mitarbe itende	MA in %	Kinder	Kinder	ne KiTas mit pos. Mitarbei tern	pos MA in %	ne KiTas mit pos. Kindern
Montag, 8. Februar 2021	602	9	0%	60	0%	9	3%	51	17%	25	0%	26	0%	18	3%	19	3%
Dienstag, 9. Februar 2021	579	7	0%	61	0%	6	2%	54	18%	24	0%	24	0%	17	2%	19	3%
Mittwoch, 10. Februar 2021	575	7	0%	60	0%	6	2%	53	18%	25	0%	24	0%	16	2%	17	2%
Donnerstag, 11. Februar 2021	592	7	0%	64	0%	6	2%	57	19%	20	0%	24	0%	14	2%	19	3%
Freitag, 12. Februar 2021	572	9	0%	72	0%	9	3%	57	19%	22	0%	25	0%	16	2%	20	3%
Samstag, 13. Februar 2021	492	8	0%	68	0%	8	3%	52	18%	20	0%	26	0%	15	2%	22	3%
Sonntag, 14. Februar 2021	480	10	0%	69	0%	10	3%	52	18%	18	0%	26	0%	15	2%	22	3%
Montag, 15. Februar 2021	480	8	0%	73	0%	8	3%	53	18%	17	0%	29	0%	15	2%	24	4%
Dienstag, 16. Februar 2021	454	9	0%	71	0%	9	3%	55	19%	16	0%	24	0%	14	2%	20	3%
Mittwoch, 17. Februar 2021	452	7	0%	70	0%	7	2%	56	19%	17	0%	24	0%	14	2%	21	3%
Donnerstag, 18. Februar 2021	477	13	0%	68	0%	12	4%	56	19%	18	0%	26	0%	16	2%	22	3%
Freitag, 19. Februar 2021	482	14	0%	72	0%	13	4%	59	20%	18	0%	28	0%	16	2%	23	3%
Samstag, 20. Februar 2021	440	14	0%	71	0%	13	4%	61	21%	21	0%	27	0%	18	3%	22	3%
Sonntag, 21. Februar 2021	419	16	0%	78	0%	15	5%	64	22%	20	0%	29	0%	16	2%	24	4%



## Teststrategie für Köln

### A) Testung des SARS-CoV-2-Virus als Teil der Pandemiebekämpfung

Die Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 ist ein wesentlicher Bestandteil der Pandemiebekämpfung. Mit dem Virus-Nachweis oder dem Ausschluss können infizierte und nicht-infizierte Personen erkannt und die dafür entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden. Derzeit gibt es zwei etablierte Testverfahren, die Proben aus den oberen Atemwegen untersuchen. Das erste ist der PCR-Test, der molekularbiologisch die Nukleinsäuren des Virus nachweist und eine sehr hohe Genauigkeit besitzt (Goldstandardmethode). Der Nachteil ist, dass das Ergebnis erst nach einigen Stunden zur Verfügung steht. Das zweite Testsystem ist der Antigentest, bei dem Virusproteine nachgewiesen werden können. Das Testergebnis steht innerhalb von ca. 15 min noch vor Ort („Point of Care“ – PoC) zur Verfügung (Coronaschnelltest), allerdings sind die Ergebnisse hinsichtlich der Erkennungsfähigkeit (Sensitivität) von infizierten deutlich geringer als beim PCR-Test. Antigentests brauchen für den Nachweis eine hohe Menge an Virusproteinen, weshalb sie nur Personen mit einer sehr hohen Viruslast erkennen können.

In einer Test-Strategie sind die Vor- und Nachteile beider Testsysteme zu berücksichtigen, wobei zu beachten ist, dass Verordnungsgeber einen Anspruch auf kostenlose Testung zunehmend nur noch für Antigenteste begründen. In der hier vorgelegten Teststrategie werden alle Aspekte berücksichtigt.

Die immer wieder genannten Antikörpertestungen, die auf Blutproben basieren, haben sich in den Teststrategien bislang nicht durchsetzen können.

### B) Vorschriften für Ansprüche und Kostenerstattung von Testungen auf SARS-CoV-2

Auf der Grundlage der *Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)* des Bundesministeriums für Gesundheit vom 27. Januar 2021 sieht die *Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationären Einrichtungen der Pflege, ambulanten Pflegediensten, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und ähnlichen Einrichtungen (Coronatestungsverordnung - CoronaTestVO)* des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2021 regelmäßige PoC-Antigen-Tests im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 der Coronavirus-Testverordnung (im Folgenden „Coronaschnelltest“) in folgenden Einrichtungen vor:

## **1. Einrichtungen zur Pflege und Betreuung:**

- a. Stationäre Einrichtungen, die Leistungen der Dauer- und Kurzzeitpflege erbringen, mit Ausnahme von Hospizen,
- b. anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Absatz 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes, soweit es sich nicht um Einrichtungen der Eingliederungshilfe handelt,
- c. Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen,
- d. ambulante Dienste der Pflege, ambulante Dienste der Eingliederungshilfe, soweit diese Betreuungsleistungen im ambulant betreuten Wohnen erbringen und Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung,
- e. ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer,
- f. Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
- g. besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen der Eingliederungshilfe,
- h. Einrichtungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- i. Obdachlosenunterkünfte und stationäre Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe, Ambulante Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe, soweit sie Tagesaufenthalte ermöglichen,
- j. Tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder vergleichbare Angebote sowie alle Bereiche der Werkstätten für behinderte Menschen und
- k. Hospize.

## **2. Einrichtungen der medizinischen Versorgung:**

- a. Krankenhäuser,
- b. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- c. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- d. Dialyseeinrichtungen,
- e. Tageskliniken,
- f. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt.

Für die Testungen in diesen Einrichtungen werden unterschiedliche Vorgaben gemacht, die im Folgenden kurz dargestellt sind:

### **a) Stationäre Pflegeeinrichtungen**

- Pflegepersonal und weitere Beschäftigte
  - mindestens jeder 2. Kalendertag der ein Arbeitstag ist, ansonsten am nächsten Arbeitstag
    - mindestens Coronaschnelltest
  - bei Symptomen
    - Coronaschnelltest
- Bewohnerinnen und Bewohner
  - mindestens 1 pro Woche
    - Coronaschnelltest
  - bei Verlassen der Einrichtung bei Rückkehr und 3 Tage nach Rückkehr
    - Coronaschnelltest

- bei Neu- und Wiederaufnahme (nicht aus Krankenhaus) und 6 Tage nach der Aufnahme
  - PCR-Testung
- bei Neu- und Wiederaufnahme aus Krankenhaus vor der Aufnahme maximal 48 Std alt
  - PCR-Testung
- Besucherinnen und Besucher
  - Coronaschnelltest

#### **b) Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe**

- Beschäftigte abhängig von der Einrichtungsart
  - Verfahren wie bei stationären Pflegeeinrichtungen
    - Mindestens Coronaschnelltest / Coronaschnelltest / PCR
  - mindestens 1 Mal pro Woche
    - Coronaschnelltest
  - bei Rückkehr nach Urlaub / Krankheit
    - Corona-Test
- Bewohnerinnen und Bewohner / Nutzerinnen und Nutzer
  - Verfahren wie bei stationären Pflegeeinrichtungen
    - Mindestens Coronaschnelltest / Coronaschnelltest / PCR
  - mindestens 1 Mal pro Woche
    - Coronaschnelltest
  - Bei Neuaufnahme (nicht aus Krankenhaus) maximal 48 Std. alt
    - PCR-Testung
  - Bei Wiederaufnahme (nicht aus Krankenhaus) vor der Aufnahme
    - Coronaschnelltest
  - bei Rückkehr nach Urlaub / Krankheit
    - Corona-Test
- Besucherinnen und Besucher
  - Coronaschnelltest, maximal 72 Std. alt

#### **c) Ambulante Dienste, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen und Betreuungsgruppen**

- Pflegepersonal und weitere Beschäftigte abhängig von der Einrichtungsart
  - mindestens jeder 2. Tag
    - mindestens Coronaschnelltest
  - mindestens 1 Mal pro Woche
    - Coronaschnelltest
- Vor oder bei Aufnahme in eine Einrichtung oder dem Beginn der Betreuung, maximal 48 Std. alt
  - PCR-Test

#### **d) Einrichtungen der medizinischen Betreuung und der Versorgung am Lebensende**

- Diese Einrichtungen führen die Testungen in eigener Verantwortung durch.





## Teststrategie für Köln

Wie Abbildung 1 zu entnehmen ist, gibt es finanzierte Ansprüche zur Corona-Testung, finanzierte Verpflichtungen zur Corona-Testung sowie diverse Angebote zu Corona-Testungen in Köln.



**Abbildung 1:** Testkonzepte in Köln.

Die Teststrategie für Köln erfolgt auf dieser Grundlage in 2 Schritten.

## 1. Teststrategie-Schritt –Anforderungen an eine Coronaschnelltestung

Ansprüche, Verpflichtungen, Angebote privater Anbieter und Arbeitgeber zu Coronaschnelltests müssen ab sofort qualitätsgesichert und zielgerichtet für den Infektionsschutz erfolgen. Dies beinhaltet folgende Aspekte:

1. Anzeigepflicht für Antigenschnelltestanbieter beim Gesundheitsamt
  - Ermöglicht Kontrollen stichprobenartig und bei Beschwerden
  - Ermöglicht Hinweise auf Testauswahl nach Vorgaben des Paul-Ehrlich-Instituts (<https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/testsysteme.html>)
2. Hinweis auf Testauswahl nach Vorgaben des Paul-Ehrlich-Instituts für alle Anbieter (<https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/testsysteme.html>)
3. Umgang mit positivem Testergebnis
  - Meldepflicht an das Gesundheitsamt, wo noch nicht gesetzlich geregelt
  - Pflicht zu Quarantäne bis negatives Testergebnis vorliegt bzw. für 10 Tage bei positivem Testergebnis
  - Verpflichtender PCR-Test zur Bestätigung
4. Umgang mit negativem Testergebnis
  - Informationspflicht aller Testanbieter zur Einhaltung von A-H-A+L

### Das Rechtsamt prüft die Möglichkeit der rechtlichen Verfügung.

Darüber hinaus sollen folgende Punkte in die Coronaschnelltest-Strategie der Stadt aufgenommen werden:

1. Information der Arbeitgeber in Köln zur Nutzung des Antigenschnelltest-Konzeptes:
  - a. Testauswahl nach Vorgaben des Paul-Ehrlich-Instituts (<https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/testsysteme.html>)
  - b. Umgang mit positivem Testergebnis
    - Meldepflicht an das Gesundheitsamt, wo noch nicht gesetzlich geregelt
    - Pflicht zu Quarantäne bis negatives Testergebnis vorliegt bzw. für 10 Tage bei positivem Testergebnis
    - Verpflichtender PCR-Test zur Bestätigung
  - c. Umgang mit negativem Testergebnis
    - Informationspflicht aller Testanbieter zur Einhaltung von A-H-A+L
2. Die Stadt sollte sicherstellen, dass das Antigenschnelltest-Konzept (s. Punkte zuvor) in allen Einrichtungen, vor allem sensiblen Bereichen wie Obdachlosenunterkünften, umgesetzt wird

Mit diesem Strategieschritt werden folgende Ziele erreicht:

- ✓ Qualitätsgesicherte Anwendung von Coronaschnelltests
- ✓ Isolation ab Testung
- ✓ Positive Schnelltestergebnisse fließen durch die Verpflichtung zur PCR-Testung in die Statistiken ein; Personen mit positivem Schnelltestergebnis ohne PCR-Bestätigung werden erfasst
- ✓ Durch die Verpflichtung zur PCR-Testung werden positive Ergebnisse auf die SARS-CoV-2 Varianten getestet

Kosten: Kostenerstattung nach der TestVo.

## 2. Teststrategie-Schritt – PCR-Testung

Die qualitätsgesicherte Coronaschnelltest-Strategie wird durch PCR-Pooltests in den jeweiligen Settings (Einrichtungen) überprüft, flankiert oder durchgeführt.

Hierbei kommen PCR-Testungen einzeln oder im Pool (5er Pool) mit einer Auswahl verfügbarer Probennahme-Methoden (Nasen-Rachen-Abstrich, Rachenspülwasser, Mundspülwasser/Speichel, Lolli-Methode) zum Einsatz.

Folgende Angebote seitens der Stadt bestehen bereits:

1. 14-tägige Einzel-PCR-Testungen mit den Probennahme-Methoden Nasen-Rachen-Abstrich und Rachenspülwasser bei Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen
2. 14-tägige Pool-PCR-Testungen mit der Probennahme-Methoden Rachenspülwasser bei Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer
3. Erstmalige Einzel-PCR-Testungen mit den Probennahme-Methoden Nasen-Rachen-Abstrich und Rachenspülwasser bei Beschäftigten sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Flüchtlingseinrichtungen

Kosten: Die Kosten werden von der Stadt Köln getragen – eine Kostenerstattung nach der TestVo bzw. wird angestrebt (Flüchtlingsunterkünfte).

Folgende Angebote seitens der Stadt stehen als Pilot kurz vor der Einführung in Kooperation mit der Uniklinik Köln:

1. Pooltestungen mit der Probennahme-Methode Lolli bei Kindern in KiTas
2. Pooltestungen mit der Probennahme-Methode Lolli bei Grundschulkindern

Über eine flächendeckende Ausrollung wird nach Ablauf der Pilotphase entschieden.

Kosten: Kostenerstattung seitens des Landes NRW.

Folgende Punkte sollen in die zukünftige PCR-Teststrategie der Stadt aufgenommen werden:

1. Die zuvor genannten PCR-Testangebote sollen in Abhängigkeit von der epidemiologischen SARS-CoV-2-Lage wiederkehrend fortgeführt werden; dies soll im Krisenstab monatlich geprüft werden.
2. Ein PCR-Pooltestangebot mit der Probennahme-Methode Rachenspülwasser soll den Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen angeboten werden.
3. PCR-Pooltestungen mit den unterschiedlichen Probennahme-Methoden sollten in denjenigen Settings/Einrichtungen durchgeführt werden, wo eine Umsetzung der Anwendung von Coronaschnelltests praktisch oder mangels Verfügbarkeit an Coronaschnelltests nicht möglich ist.

Kosten: Die Kosten werden von der Stadt Köln getragen – eine Kostenerstattung nach der TestVo wird angestrebt..

## **Verfügbare Testkapazitäten und Logistik**

Coronaschnelltest: Nicht bekannt

PCR-Testung: Eine Videokonferenz mit den Laboren Dr. Wisplinghoff, Hygienelabor der Kliniken der Stadt Köln, Institut für Pathologie der Kliniken der Stadt Köln, Quade, Synlab, Virologie der Uniklinik Köln (alphabetisch Reihenfolge) am 9. Februar 2021 ergab, dass ausreichend Testkapazität in Höhe von mehr als 60.000 Tests/Tag sowie ausreichende Logistik für Probenmaterial und Probentransport zur Verfügung stehen.

## **Kostenkalkulation**

Antigenschnelltest: Keine Kosten

PCR-Testung: Für die unter Schritt 2 – PCR-Testungen dargestellte Erweiterung der PCR-Teststrategie, wird ein derzeit nicht refinanzierter Kostenaufwand für zwei Testrunden von insgesamt 8 Mio / Monat geschätzt. Für diese Kosten wird eine Refinanzierung durch die TestVo bzw. durch das Land NRW angestrebt.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Krisenstab beschließt, die zuvor dargestellte Teststrategie für Köln umzusetzen und die dafür notwendige Kostenübernahme.

Die Daten werden im Gesundheitsamt zusammengetragen, ausgewertet und dem Krisenstab regelmäßig berichtet. Sie werden fester Bestandteil der täglichen Statusmeldungen.

Diese Maßnahme soll zunächst bis Ende März 2021 durchgeführt, dann geprüft und über Weiterführung entschieden werden.

Eine Refinanzierung soll geprüft werden.

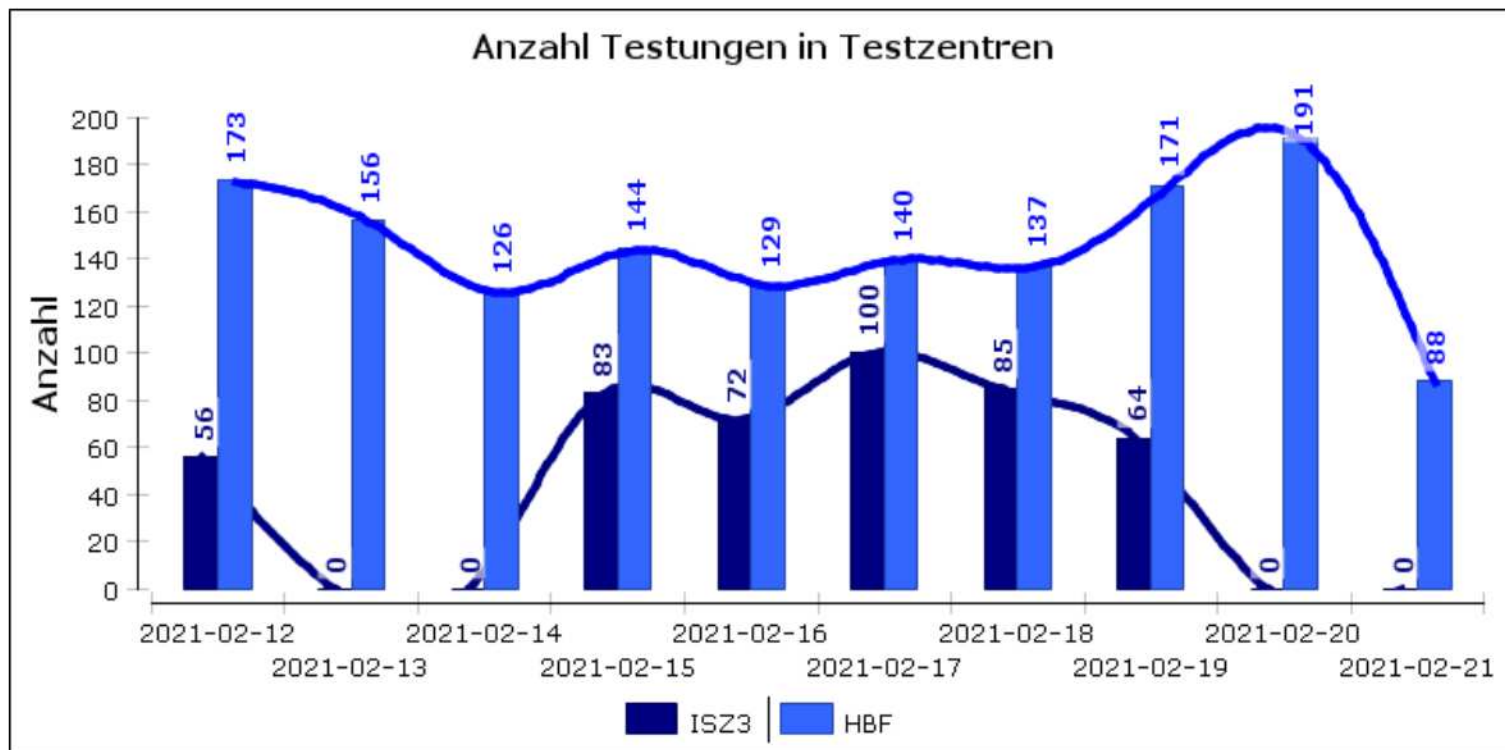


# Operativ-taktische Lage „Corona“

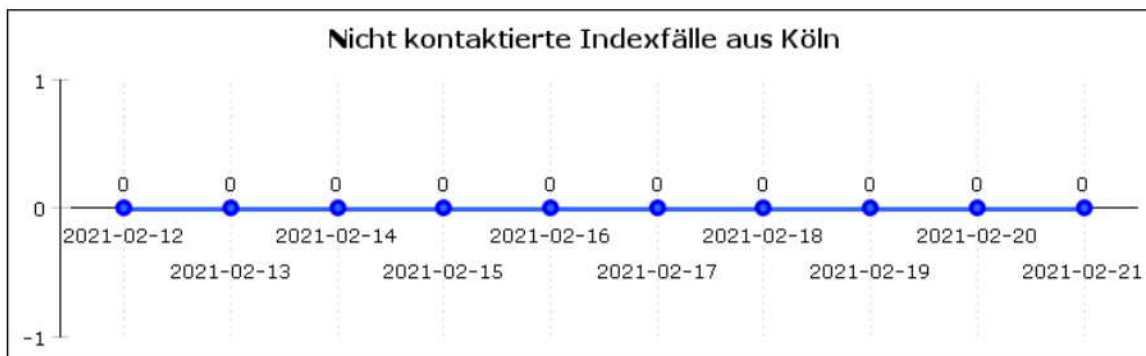
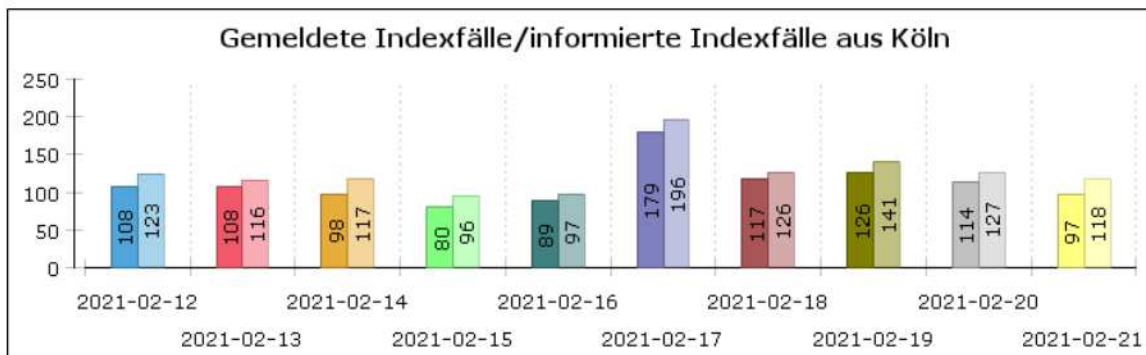
Krisenstab 22.02.2021



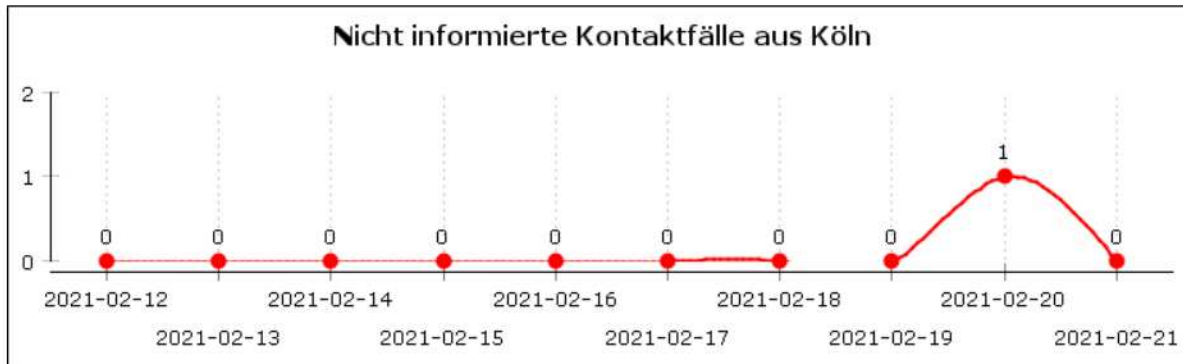
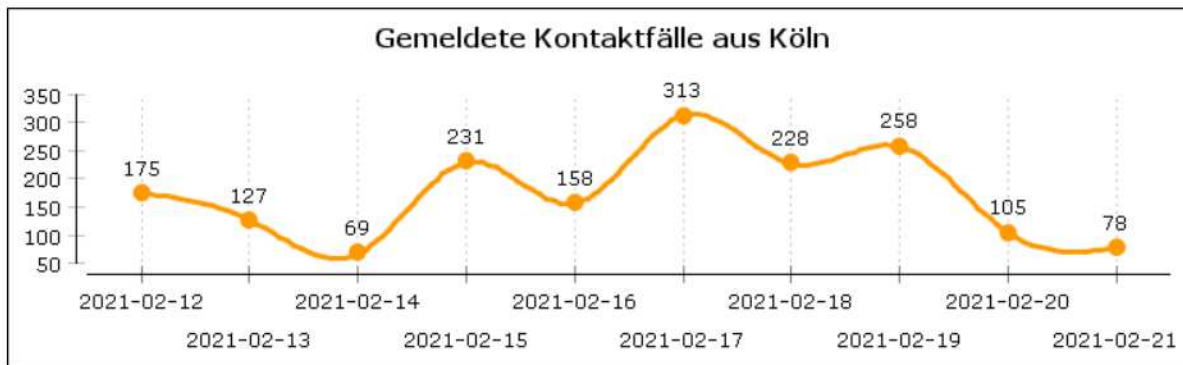
# Testzentren



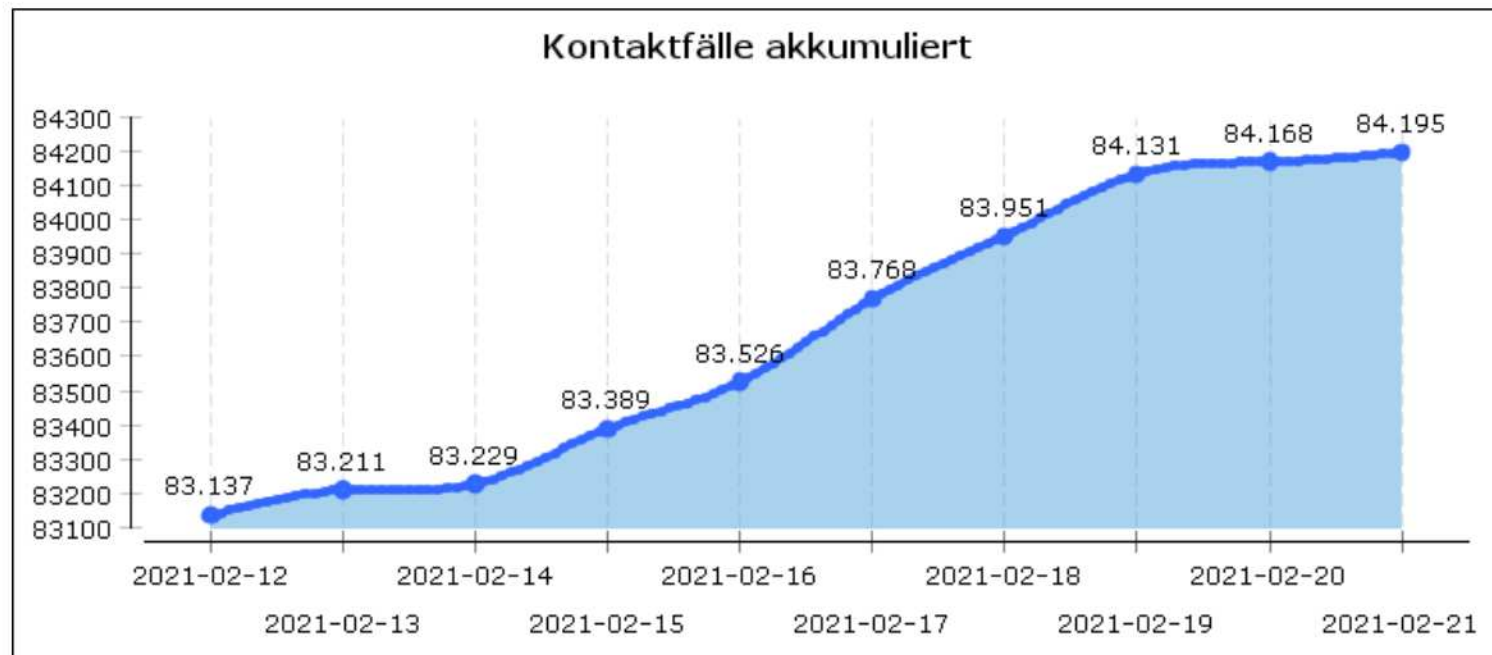
# Indexfälle pro Tag



# Kontaktfälle pro Tag



# Kontaktfälle - Überblick





# 17. Impfkonzferenz Köln

## AstraZeneca Impfstoff

Kommunikation: Mediale Rehabilitierung des AstraZeneca Impfstoffs

Interview KSTA soll am Dienstag erscheinen

Ausweitung der Personengruppen (in Vorbereitung) – Sitzung der Ethikkommission heute

## Öffnungszeiten des Impfzentrums ab dem 01. März

Öffnungszeiten von 10.00 bis 18.00 Uhr bei gleicher Kapazität – höhere Leistungsfähigkeit Impfzentrum Köln

MAGS möchte 08.00 bis 20.00 Uhr – Update: MAGS hat interveniert – Öffnungszeiten 08.00 – 20.00 Uhr

KV ca. 20.000 Termine wurden bereits vergeben (ohne Abstimmung)

Zwei-Schichtbetrieb: zusätzlicher Personalmehrbedarf und hohe Leerlaufzeiten

## **Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 22. Februar 2021**

Auf Grund der §§ 28 und 28a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2a Nr. 8, § 16 Abs. 2 S. 1 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 7. Januar 2021 in der jeweils gültigen Fassung wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln wie folgt geändert:

### I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

#### **„Nr. 1 Kontaktbeschränkung im privaten Raum**

Die Kontaktbeschränkungen des § 2 Abs. 1a ff CoronaSchVO gelten auch im privaten Raum. Privater Raum ist der nach Art. 13 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte Bereich, insbesondere die Wohnung.“

#### **Nr. 2 Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets**

In folgenden öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen:

- a) in sämtlichen Fußgängerzonen der Stadt Köln von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- b) in den Einkaufsstraßen **Aachener Straße** vom Habsburger Ring bis Hausnummer 76 bzw. 61 sowie von Hausnummer 390 bis Hausnummer 456 bzw. von Hausnummer 497 bis Hausnummer 567; **Bahnhofstraße** in Porz von Hausnummer 47 bis Ecke Hauptstr. bzw. von Hausnummer 58 bis Ecke Hauptstr.; **Bonner Straße** von Hausnummer 2 bis Ecke Bonner Wall bzw. von Hausnummer 1 bis Ecke Alteburger Wall; **Breite Straße** von Ecke Tunisstr. bis Ecke St. Apern-Str. einschließlich Willy-Millowitsch- Platz und Hanns-Hartmann-Platz; **Brüsseler Straße** von Ecke Aachener Str. bis zur Ecke Venloer Str.; **Chlodwigplatz** von Hausnummer 1 bis zur Severinstorburg bzw. von Hausnummer 2 bis zur Severinstorburg; **Dellbrücker Hauptstraße** von Ecke Thurner Str. bis Hausnummer 140 bzw. von Hausnummer 61 bis Ecke Bergisch-Gladbacher- Str. 1006; **Deutzer Freiheit**; **Dürener Straße** von der Universitätsstraße bis zum Gürtel; **Ehrenstraße**; **Eigelstein**; **Frankfurter Straße** von Hausnummer 1 bis Montanusstr./Vincenzstr; **Hauptstraße** in Rodenkirchen von Hausnummer 1 bis zur Ecke Walther-Rathenau-Str. bzw. von Hausnummer 2 bis Hausnummer 128; **Höniger Weg** von Hausnummer 134 bis Hausnummer 220 bzw. von Hausnummer 145 bis Hausnummer 257; **Kalker Hauptstr.** von Hausnummer 51 bis Hausnummer 273 bzw. von Hausnummer 62 bis Hausnummer 244; **Keupstraße** von Hausnummer 32 bis Ecke Bergisch-Gladbacher-Str. Hausnummer 95 bzw. von Ecke Schanzenstr. Hausnummer 1 bis Keupstr. Hausnummer 123; **Maastrichter Straße** von Ecke Hohenzollernring bis Ecke Brüsseler Platz; **Mittelstraße**, **Neumarkt**; **Neusser Straße** vom Ebertplatz bis Weißenburgstr. sowie von Hausnummer 177 bis Hausnummer 457 bzw. von Hausnummer 184 bis Hausnummer 450; **Severinstraße** von Hausnummer 1 bis Hausnummer 193 bzw. von Hausnummer 2 bis Ecke Spielmannsgasse; **Sülzburgstraße** von Luxemburger Straße bis Berrenrather Straße; **Venloer Straße** von Hausnummer 1 bis zum Hans-Böckler-Platz einschließlich dieses Platzes sowie von der Inneren Kanalstraße bis zur Heliosstraße; **Weidengasse**; **Wiener Platz** und **Zülpicher Straße** von Hausnummer 1 bis Hausnummer 51 bzw. von Hausnummer 2 bis Hausnummer 70 einschließlich des **Zülpicher Platzes**, jeweils von 10.00 bis 22.00 Uhr,

c) in der Altstadt (s. Lageplan 1) von 10.00 bis 22.00 Uhr,

d) auf den Kölner Ringen von 10.00 bis 22.00 Uhr,

e) auf dem Rheinufer linksrheinisch zwischen Mülheimer Brücke und Südbrücke von 10.00 bis 22.00 Uhr,

f) auf dem Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch (s. Lageplan 2) von 10.00 bis 22.00 Uhr,

g) (unbesetzt) und

h) an allen Orten, an denen ähnlich wie an den Orten unter a) bis f) gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Parks und Grünanlagen, für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende, Joggende an Orten, an denen üblicherweise gejoggt wird, sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

### **Nr. 2a Mund-Nasen-Bedeckung in Schulnähe**

Alle Besucherinnen und Besucher einer Schule haben im Umkreis mit einem Radius von 150 m um diese Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; hierzu gehören alle Schülerinnen und Schüler, alle in der Schule Beschäftigten und alle, die jemanden zur Schule begleiten, dort abholen oder die Schule aus anderen Gründen aufsuchen. Das gilt nicht, soweit sie von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund anderer Vorschriften befreit oder ausgenommen sind. Vorschriften zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände und im Schulgebäude, insbesondere Vorschriften der Coronabetreuungsverordnung NRW, bleiben unberührt.

(Nr. 3 und 4 unbesetzt)

### **Nr. 5a Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung**

Soweit in der CoronaSchVO oder der Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2. Oktober 2020 in der jeweils gültigen Fassung eine Mund-Nasen-Bedeckung vorgesehen ist, muss es sich um ein textiles Bekleidungsstück handeln, das mindestens Nase und Mund bedeckt und geeignet ist, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-, Schleim- und Tröpfchenauswurfs deutlich zu reduzieren. Sogenannte Kinnvisiere, Gesichtsschutzschilder (-visiere) und weitmaschige Textilien erfüllen diese Anforderungen nicht.

(weitere Nummern nicht besetzt).“

II.

Die Änderungen der Allgemeinverfügung treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die geänderte Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 8.3.2021 außer Kraft.

III.

Die Pläne sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

### Begründung:

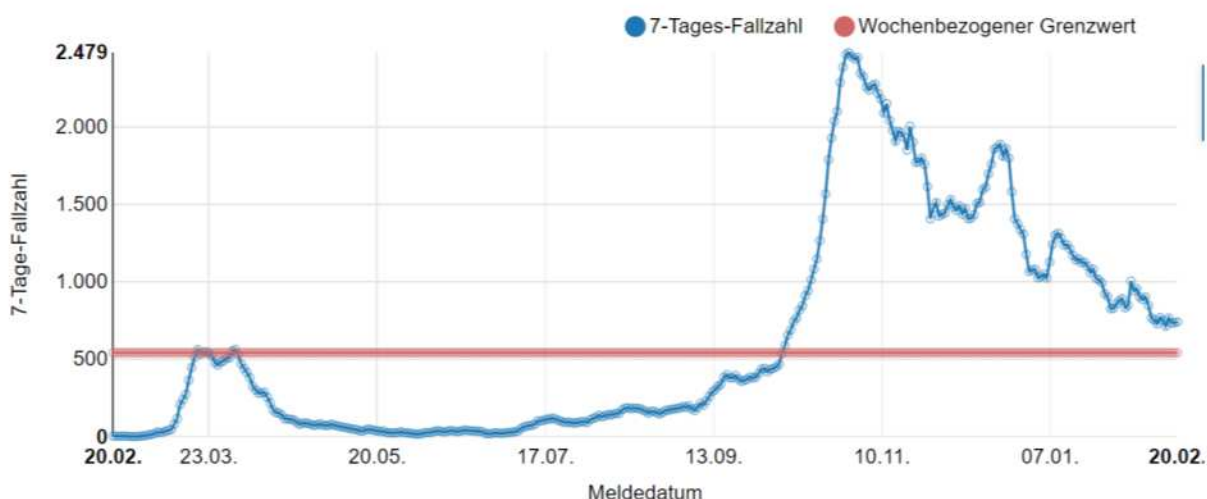
1. Die Erstreckung des Kontaktverbotes nach § 2 Abs. 1a ff CoronaSchVO auf den privaten Raum, d. h. den Raum, in dem gemäß § 1 Abs. 5 CoronaSchVO die Regelungen der Coronaschutzverordnung im Allgemeinen nicht gelten, erfolgt nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO. Nach dieser Vorschrift können kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über einem Wert von 50 liegt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) über die CoronaSchVO hinausgehende zusätzlicher Schutzmaßnahmen anordnen. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Der Inzidenzwert liegt nachhaltig und signifikant über 50. Zurzeit beträgt er 68,1 (Stand 21.2.21). Damit liegt er signifikant, d.h. "in deutlicher Weise als wesentlich, wichtig, erheblich erkennbar" (so Duden) über 50. Dass der Abstand 18 Punkte beträgt, steht dem nicht entgegen. Damit ist der Wert von 15 Punkten sogar noch überschritten, der den Abstand zwischen den Werten 35 und 50 darstellt, an die das Infektionsschutzgesetz in § 28a Abs. 3 sehr unterschiedliche Rechtsfolgen knüpft. Diese Überschreitung des Werts von 50 ist auch nachhaltig, denn es ist trotz einer langfristig sinkenden Tendenz nicht zu erwarten, dass in absehbarer Zeit der Wert von 50 erreicht wird:

### 7-Tages-Fallzahl laborbestätigter COVID-19-Fälle in Köln

Meldedatum vom 20.02.2020 bis zum 20.02.2021, Datenstand 21.02.2021 - 00:00 Uhr

Im Zeitverlauf werden alle Fälle ausgewiesen, die in den 7 Tagen vor dem jeweiligen Datum aus Köln gemeldet wurden. Bei einer 7-Tages-Fallzahl von 543 Fällen wird der Wochenbezogene Grenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten. In den letzten 7 Tagen wurden aus Köln 741 laborbestätigte COVID-19-Fälle gemeldet.



Quelle LZG, abgerufen unter [https://www.lzg.nrw.de/inf\\_schutz/corona\\_meldelage/index.html](https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html) am 20.02.2021; die rote Linie zeigt die Inzidenz von 50 an.

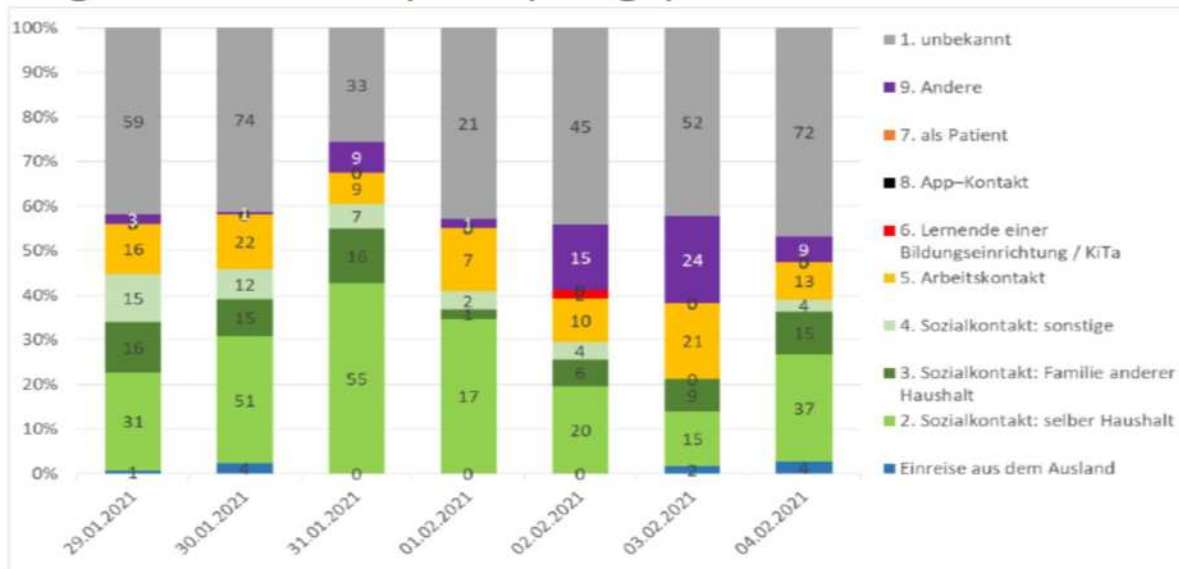
Vielmehr verbleibt der Wert mit gewissen Schwankungen auf einem Niveau knapp unter 70. Hinzu kommt, dass auch die verstärkt auftretenden Virusmutationen befürchten lassen, dass es wieder zu einem Anstieg des Inzidenzwerts kommt.

Die Erstreckung des Kontaktverbots in den privaten Bereich erfolgt im Einvernehmen mit dem MAGS.

Zur Begründung wird auf die Änderung der Allgemeinverfügung Bezug genommen, in mit der die Regelung eingeführt worden ist. Zur Erforderlichkeit einer Kontaktbeschränkung im

privaten Raum wird ergänzend auf die anliegende Grafik verwiesen, aus der ersichtlich ist, wie gravierend der dunkelgrün dargestellte private Bereich für Infektionen ist, die aus Treffen mit anderen Haushalten herrühren:

## Mögliche Infektionsquelle (7 Tage)



2. Die Festlegung der Bereiche, in denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, erfolgt nach § 3 Abs. 2a Nr. 8 der CoronaschutzVO und ist keine an einen bestimmten Inzidenzwert geknüpfte Regelung nach § 16 Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO. Ob es eines Einvernehmens des MAGS bedarf, kann dahinstehen, da es jedenfalls mit Erlass vom 21. Dezember 2020 generell erteilt ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag

gez. ■■■■■

## **Allgemeinverfügung zur Anordnung der Quarantäne von Kontaktpersonen der RKI-Kategorie I vom 22. Februar 2021**

Auf Grund der § 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 5, 6 der Verordnung zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (QuarantäneVO) vom 12. Februar 2021 in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I.

### **Nr. 1 Anordnung der Quarantäne von Kontaktpersonen der RKI-Kategorie I**

Personen, denen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wird, dass sie gemäß den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) sog. Kontaktpersonen der Kategorie I sind, müssen sich mit Kenntnis der Mitteilung unverzüglich häuslich absondern. Das gleiche gilt, wenn diese Mitteilung durch eine vom Gesundheitsamt dazu beauftragte Person erfolgt. Dies kann insbesondere eine positiv auf das Coronavirus getestete Person (Indexperson) sein, die von dem Gesundheitsamt entsprechend unterrichtet und angewiesen wurde.

### **Nr. 2 Dauer der häuslichen Absonderung**

Sofern das Gesundheitsamt keine andere Entscheidung trifft und sich nichts anderes aus der QuarantäneVO ergibt, endet die Pflicht zur häuslichen Absonderung mit Ablauf des 14. Tages nach dem maßgeblichen Kontakt zu der auf das Coronavirus positiv getesteten Person und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden.

### **Nr. 3 Ausnahme zur häuslichen Absonderung für Kontaktpersonen der Kategorie 1**

Kontaktpersonen der Kategorie I dürfen für zwingende Arztbesuche die Wohnung verlassen.

### **Nr. 4 Personal kritischer Infrastruktur (KRITIS)**

Für Kontaktpersonen, die in einer kritischen Infrastruktur (KRITIS) gemäß der Anlage der Coronabetreuungsverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung tätig sind (z.B. Feuerwehr, Rettungsdienst, Krankenhauspersonal etc.), gilt die Ausnahme von der Quarantäne nach § 6 Abs. 2 QuarantäneVO als erteilt, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt und vom Arbeitgeber schriftlich dokumentiert sind. Die Ausnahme umfasst die Ausübung der beruflichen Tätigkeit einschließlich der Arbeitswege. Der Arbeitgeber hat über die Befreiung eine Bescheinigung auszustellen, die außerhalb der Arbeitsstätte stets mitzuführen ist.

### **Nr. 5 Weitere Definitionen, Verhältnis zu behördlichen Verfügungen und zur QuarantäneVO NRW**

Mit „Coronavirus“ ist das Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2) gemeint. Erkältungs- bzw. Krankheitssymptome im Sinne der QuarantäneVO werden wie folgt festgelegt: Husten, Fieber, Schnupfen, Atemnot, Störungen des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Muskelschmerzen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, andauernde Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündung (Konjunktivitis), Lymphknotenschwellung, Schläfrigkeit. Für

das Vorliegen von Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen im Sinne der QuarantäneVO genügt es, wenn bei einer Person mindestens eines der vorgenannten Symptome auftritt. Symptomfreiheit bedeutet das Nicht-Vorliegen der genannten Symptome. Mitteilungen an betroffene Personen durch oder im Auftrag des Gesundheitsamts können mündlich, in Textform oder schriftlich ergehen, z.B. per Anruf, SMS, E-Mail oder Brief. Verfügungen des Gesundheitsamtes im Einzelfall gehen den Anordnungen und Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor. Die Bestimmungen der Quarantäneverordnung bleiben im Übrigen unberührt. Die Kriterien des RKI zur Einordnung als Kontaktperson der Kategorie I sind abrufbar auf der Webseite des RKI ([www.rki.de](http://www.rki.de)) bzw. auf der dortigen Unterseite [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

## II.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung:

1. Die Nr. 1 bis 5 entsprechen den bisherigen Nr. 16b -17 der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln.

Die Anordnung der Quarantäne für Kontaktpersonen I stellt ein geeignetes Mittel zur Eindämmung der Pandemie dar. Sie ist erforderlich, um mögliche Infizierte daran zu hindern, das Virus weiter zu verbreiten. Bei so genannten Kontaktperson ist anzunehmen, dass sie Krankheitserreger aufgenommen haben, auch wenn sie derzeit nicht krank sind oder tatsächlich verdächtig sind, am Corona-Virus erkrankt zu sein (Ansteckungsverdächtiger). Daher können sie im Rahmen einer Schutzmaßnahme im Sinne des § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG von anderen nicht infizierten Personen abgesondert werden (Quarantäne). Aufgrund der derzeitigen COVID-19 Pandemie besteht ein hohes Risiko, dass bereits infizierte Personen aufgrund ihrer Erkrankung andere Personen (sog. Kontaktpersonen) ebenfalls infizieren. Die sog. Kontaktpersonen müssen bis zum Ende der Inkubationszeit für 14 Tage befristet isoliert, bzw. in ihrer Wohnung abgesondert werden. Die Zeit, in der die Kontaktpersonen abgesondert werden, orientiert sich an dem Zeitraum, in dem sich eine Infektion durch Symptome äußern kann. Der Zeitraum beginnt mit dem letzten Kontakt mit der erkrankten Person. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, wurde die Quarantäne als diejenige Maßnahme ausgewählt, die verhältnismäßig ist. Die räumliche Quarantäne ist zwar eine schwerwiegende Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit. Jedoch ist die weniger einschränkende Maßnahme wie z.B. eine Beobachtung nach § 29 IfSG, mit einer regelmäßigen Meldung bei einem Arzt des Gesundheitsamtes, nicht gleich gut geeignet, dem hohen Infektionsrisiko eines unbestimmten Personenkreises entgegenzuwirken. Die Quarantäne ist daher das mildere Mittel.

Die Quarantäne ist an die Mitteilung geknüpft, dass jemand Kontaktperson ist. Zu dieser Mitteilung kann sich die Stadt auch Dritter als Verwaltungshelfer bedienen, d.h. sie kann insbesondere vom Infizierten erfolgen.

2. Die Regelung der alten Nr. 16 über mit Schnelltest positiv getestete Personen konnte entfallen, weil die QuarantäneVO sie im Wesentlichen übernommen hat. Nach § 3 Abs. 1a QuarantäneVO müssen sich mit einem Schnelltest positiv Getestete auf direktem Wege in

Stand 21. 2.21, 14 Uhr

Quarantäne begeben und haben sodann die Wahl, sich einem PCR-Test zu unterziehen oder dort mindestens zehn Tage zu verweilen; im Falle der Durchführung eines Test sind je nach Ergebnis weitere Rechtsfolgen aus der QuarantäneVO abzuleiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag

gez. 



Stadt Köln



# AG Medizinische Versorgung

## 22.2.2021

# Krankenhaus Belegung mit Covid-19 Patienten

## - 22.2.2021 -



Meldungen COVID-19

**Belegt**  
Regelkapazität ICU (n=300)

**Verfügbar**  
Regelkapazität ICU (n=300)

19.2.

22.02.2021

19.2.

22.02.2021

KH Allgemein

208

192

ICU low Care

11

13

**6**

**9**

ICU high Care

36

37

**11**

**12**

ECMO-Geräte

12

12

**5**

**5**

Gesamt Intensiv

**59**

**62**

**17**

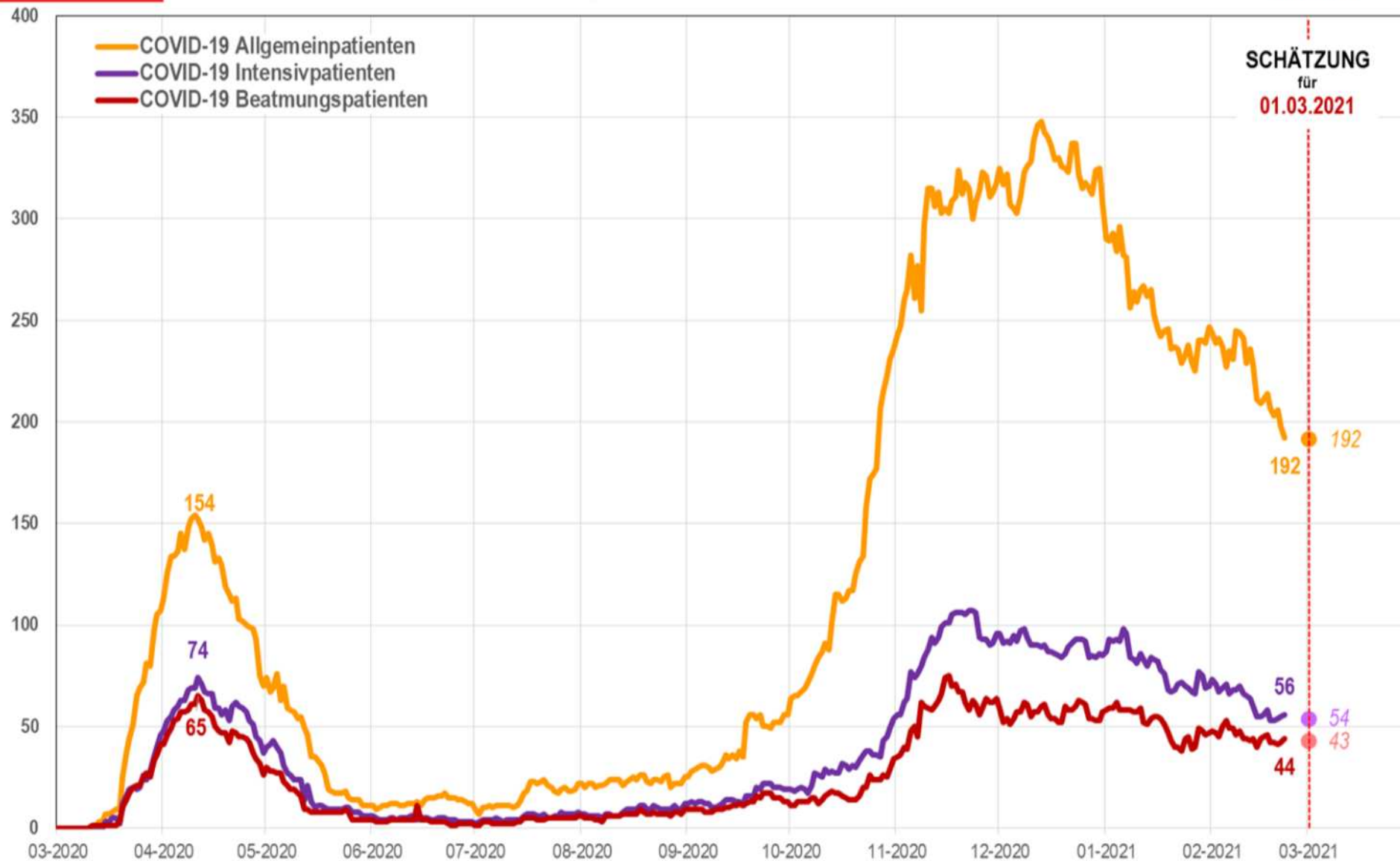
**21**

**(20%)**

**(21%)**

**(6 %)**

**(7 %)**



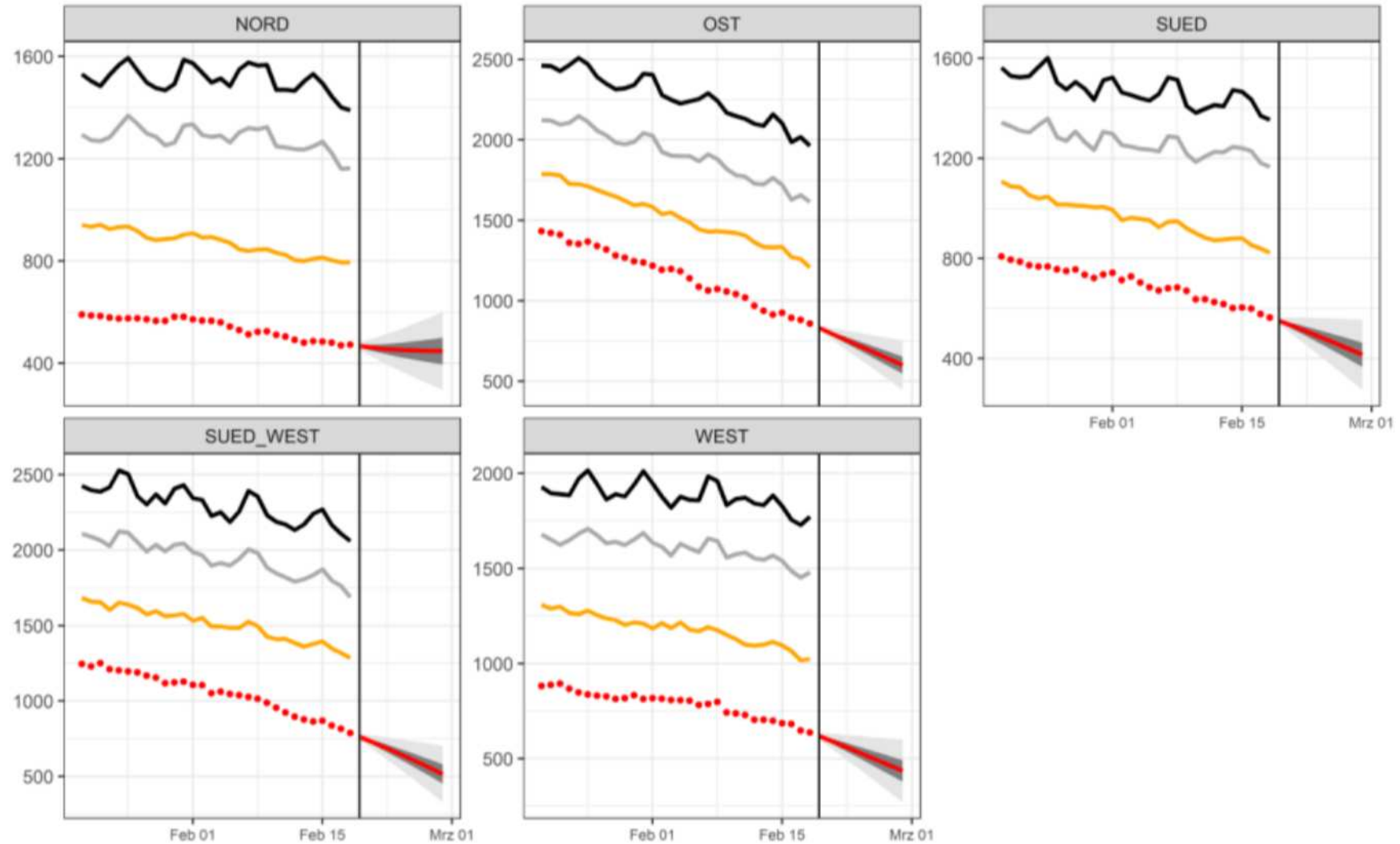
# KLEEBLÄTTER

Obere Linien: Bettenkapazität (schwarz: Low- & High-Care, grau: High-Care, orange: COVID-spezifisch)

Rote Punkte: Gemeldete Anzahl COVID-19-Patient\*innen in ICU

Rote Linie: erwartete Prognose der Anzahl COVID-19-Patient\*innen in ICU

Schatten: Prognoseintervall (dunkelgrau: 50%, hellgrau 95%)



## **Allgemeinverfügung zur Ordnung der Verfahren zur Durchführung von Coronatests auf dem Gebiet der Stadt Köln vom 22. Februar 2021**

Auf Grund von § 28 InfSG und der §§ 2 Abs. 2 Nr. 6, 9 und 17 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997 sowie § 1 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

### I.

Es wird angeordnet, dass jeder, der auf dem Gebiet der Stadt Köln die Durchführung von Coronatests anbietet, dies beim Gesundheitsamt Köln, Neumarkt 15-21, 50667 Köln, schriftlich oder per Mail an [REDACTED] anzeigen muss.

### II.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 8.3.2021 außer Kraft.

#### Begründung:

Der Stadt Köln ist nach § 1 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW als untere Gesundheitsbehörde nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ÖGDG NRW zuständig für die Aufsicht über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie allgemein für die Überwachung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften. Dies schließt die Aufgabe und Befugnis ein, die Anbieter von Coronatests auf die Einhaltung der Test- und Hygienestandards und der nach § 1a Abs. 2 der Quarantäneverordnung NRW zu erfüllenden Anforderungen an das Testverfahren zu überprüfen. Die Befugnis ergibt sich auch aus § 28 Abs. 1 InfSG, denn ohne die Einhaltung der vorgeschriebenen Teststandards können Testergebnisse nicht verwertet und ein valides Bild über die gegenwärtige pandemische Infektionslage nicht gewonnen werden, sodass die Gefahr besteht, dass nicht angemessen auf die Infektionslage reagiert wird.

Zur Erfüllung der Überwachungsaufgabe ist es erforderlich, dass jeder Anbieter von Coronatests die Durchführung von Tests bei der unteren Gesundheitsbehörde anzeigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag

gez. [REDACTED]

# Aktuelle Zahlen

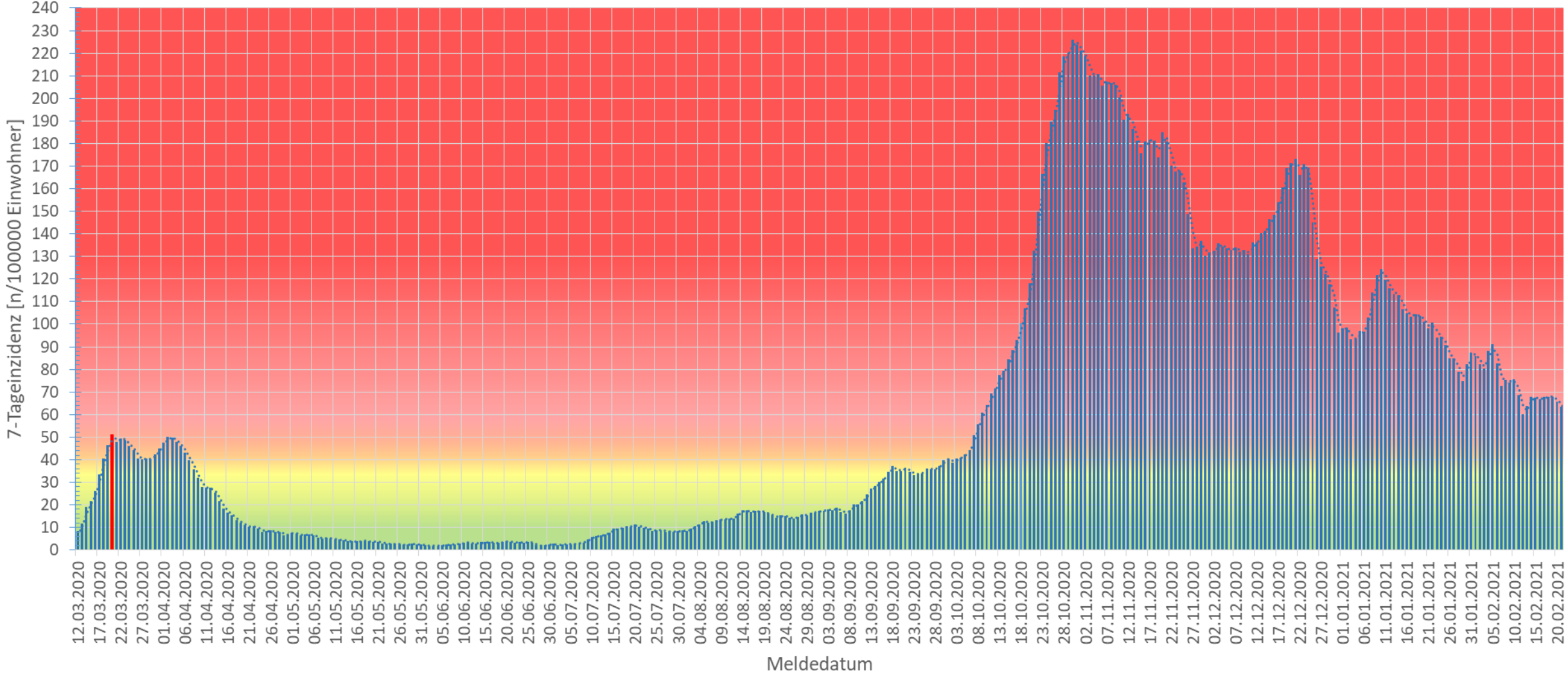
<b>Gesamtanzahl Infizierte bislang</b>	<b>33.108</b> (LZG)	
Differenz zur letzten Meldung (Fälle)	+79	
<b>Aktuell Infizierte</b>	<b>1.010</b> (DiKoMa)	
<b>Bislang Verstorbene</b> (absolute Zahl)	<b>510</b> (LZG)	
Neu verstorben	+ / - 0	
<b>Aus Quarantäne entlassen</b>	<b>31.588</b> (DiKoMa)	
<b>Kontaktpersonen in Quarantäne</b>	<b>1.591</b> (DiKoMa)	
<b>Reproduktionszahl (R)</b>	<b>1,06</b>	Grundlage: LZG Zahlen. Berechnung: durch 7 Tage Perioden mit 3 Tages - Überlappung. Schwankungen werden durch Abzug der letzten 3 Tage aufgefangen

**Berechnungszeitraum: 15.02.2021 bis 21.02.2021**

<b>Inzidenz 7 Tage/100 000 Einwohner (LZG)</b>	<b>67,6</b>	<b>Differenz zum Vortag</b>
		<b>- 0,6</b>

Grenzwert wäre erreicht - ausgehend von einer Einwohnerzahl Kölns: 1.085.664 (Quelle RKI) - bei: > 542 Fälle gesamt in 7 Tagen und > 77 Fälle täglich ∅

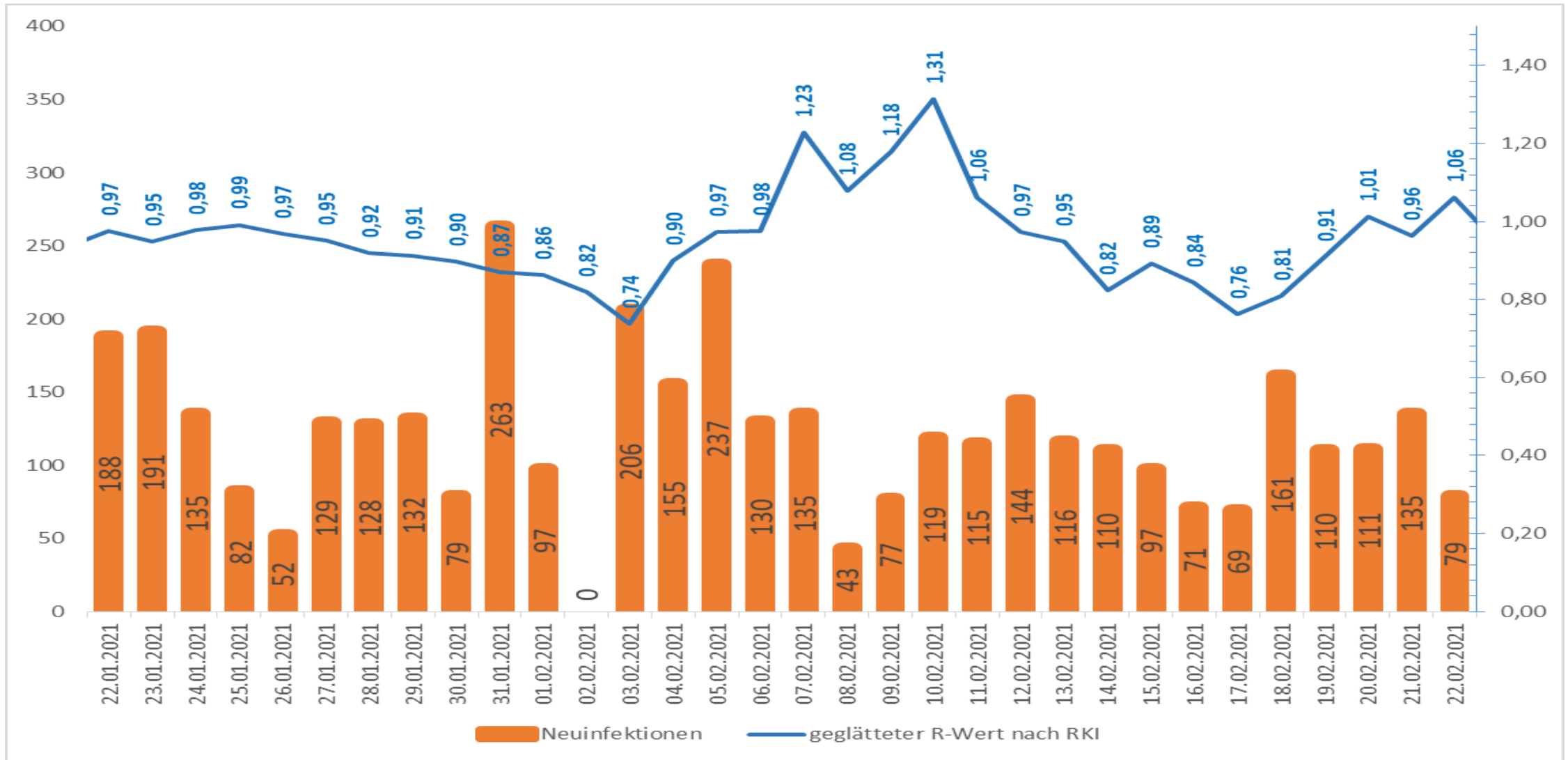
# Verlauf der Inzidenz $7 \text{ Tage} / 100\,000$ Einwohner für Köln (gesamter Zeitraum)



— — Gleitender Durchschnitt

Verlauf der 7-Tage-Inzidenz pro 100 000 Einwohner über den gesamten Zeitraum mit gleitendem Durchschnitt, Einwohner Kölns, RKI; 1.085.664

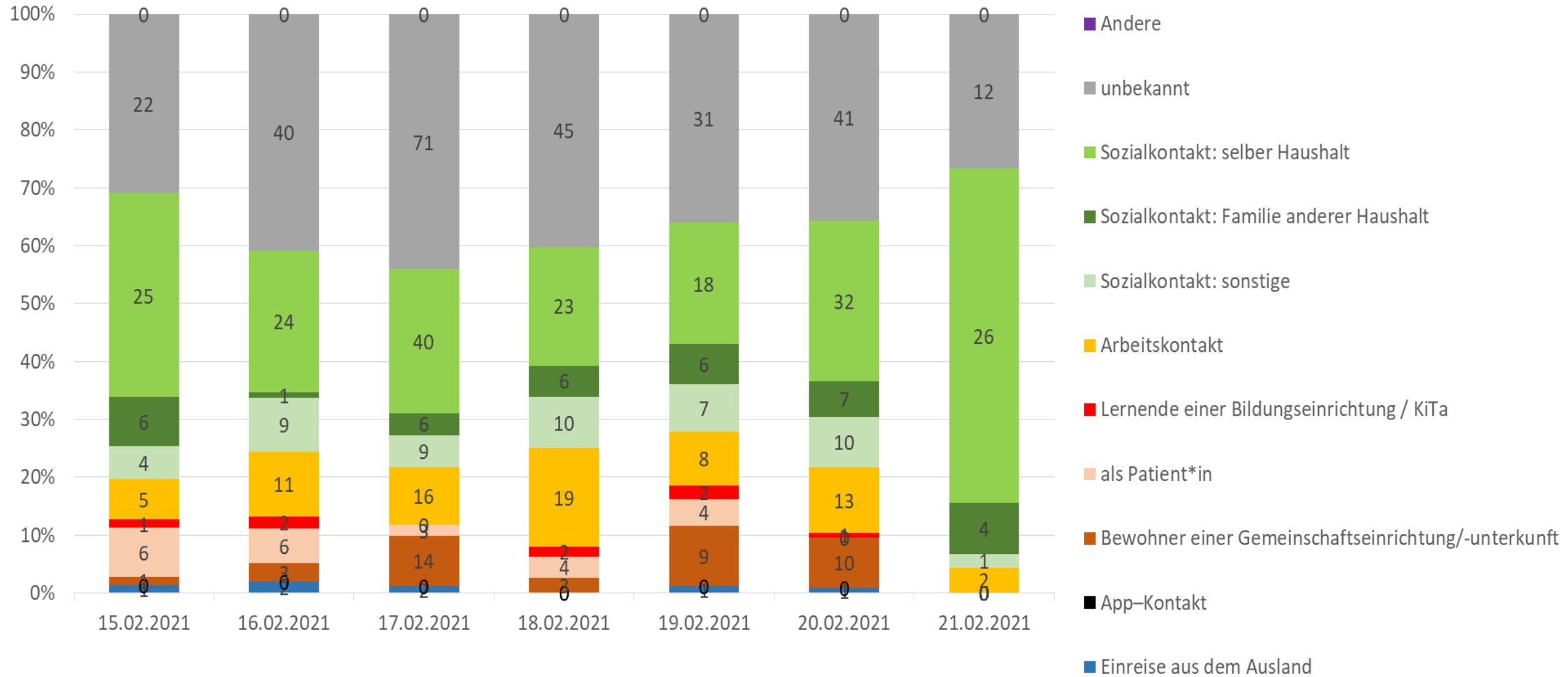
# Neuinfektionen pro Tag\* + Reproduktionswert (R)\*\*



\*Grundlage: LZG Zahlen Stand um 0:00 Uhr des jeweiligen Tages

\*\*Berechnung: durch 7 Tage Perioden mit 3 Tages -Überlappung. Schwankungen werden durch Abzug der letzten 3 Tage aufgefangen

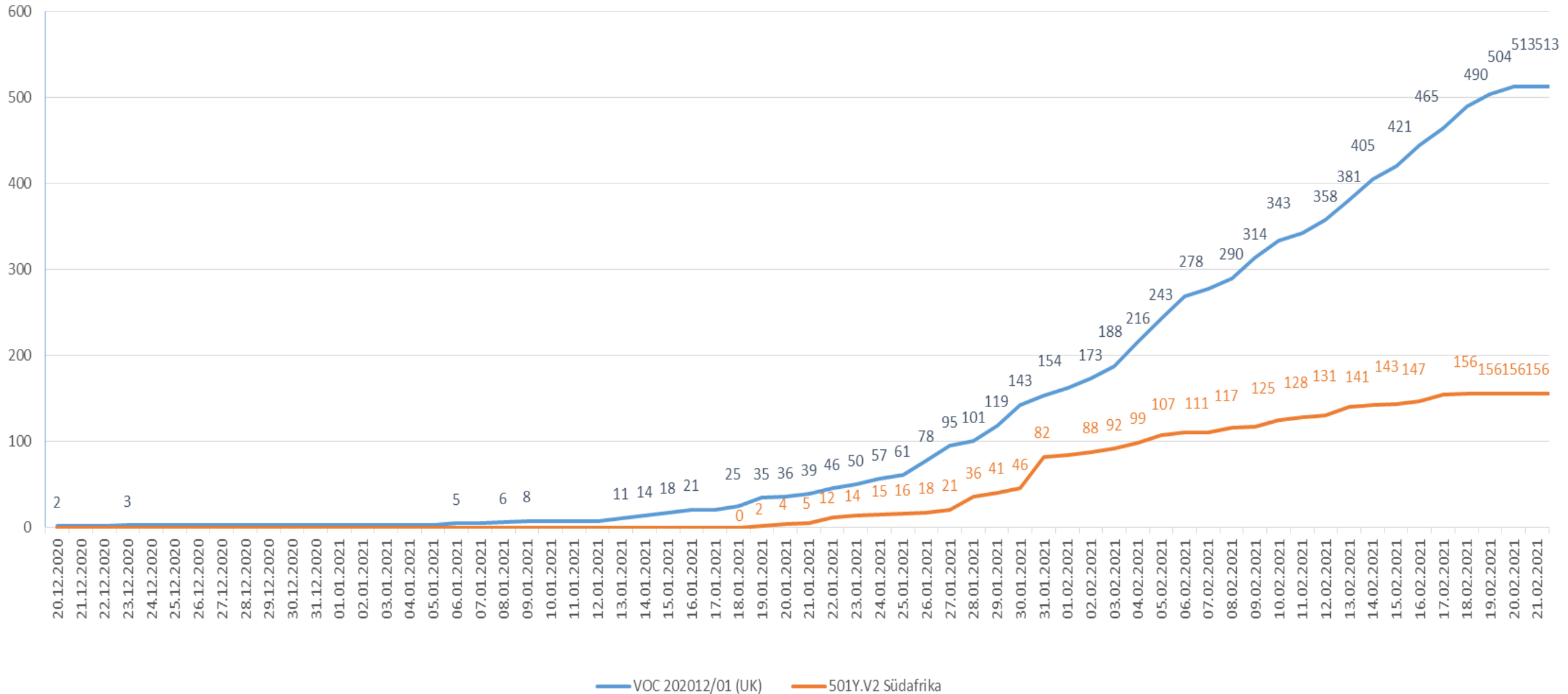
# Mögliche Infektionsquelle (7 Tage)



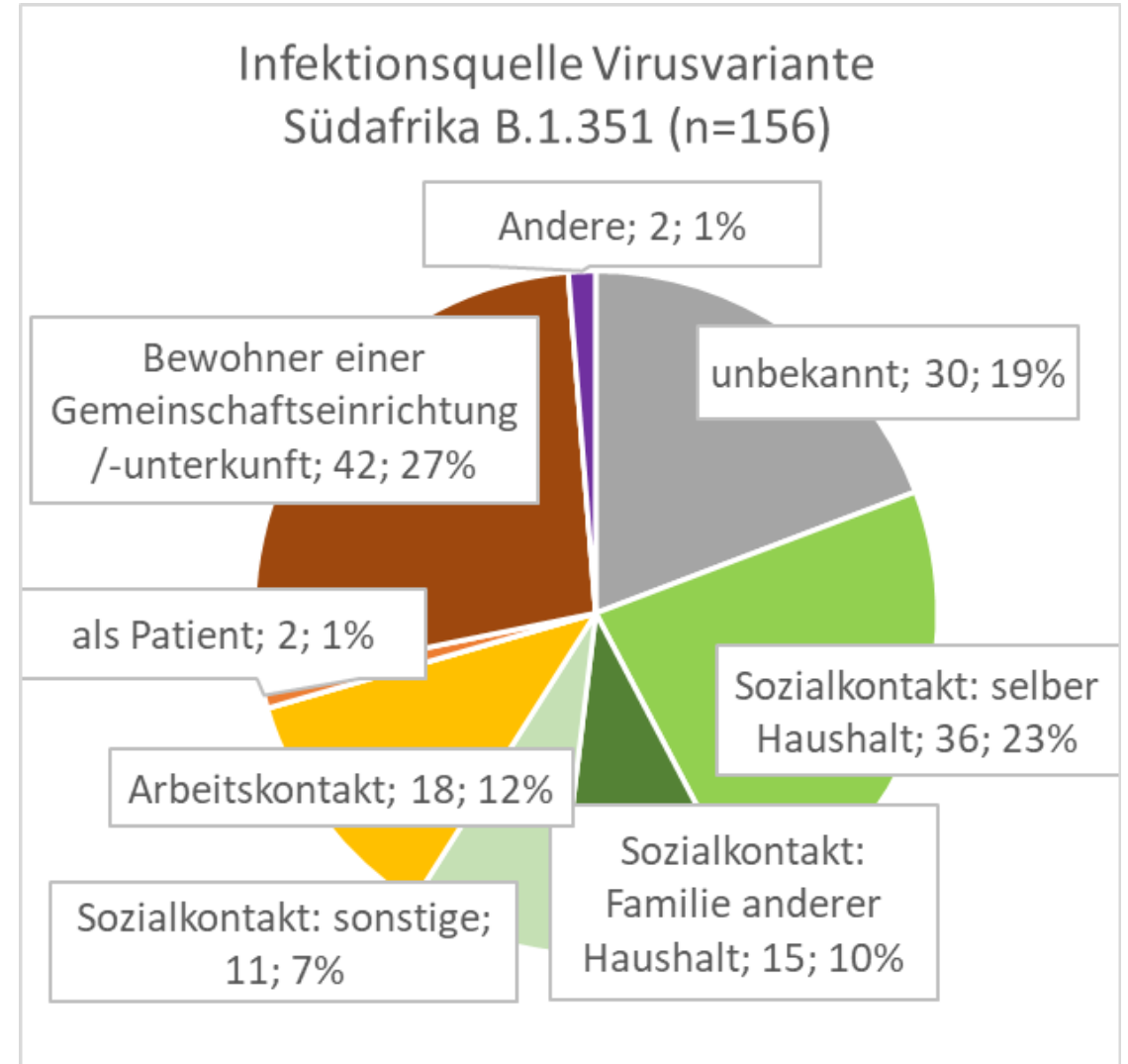
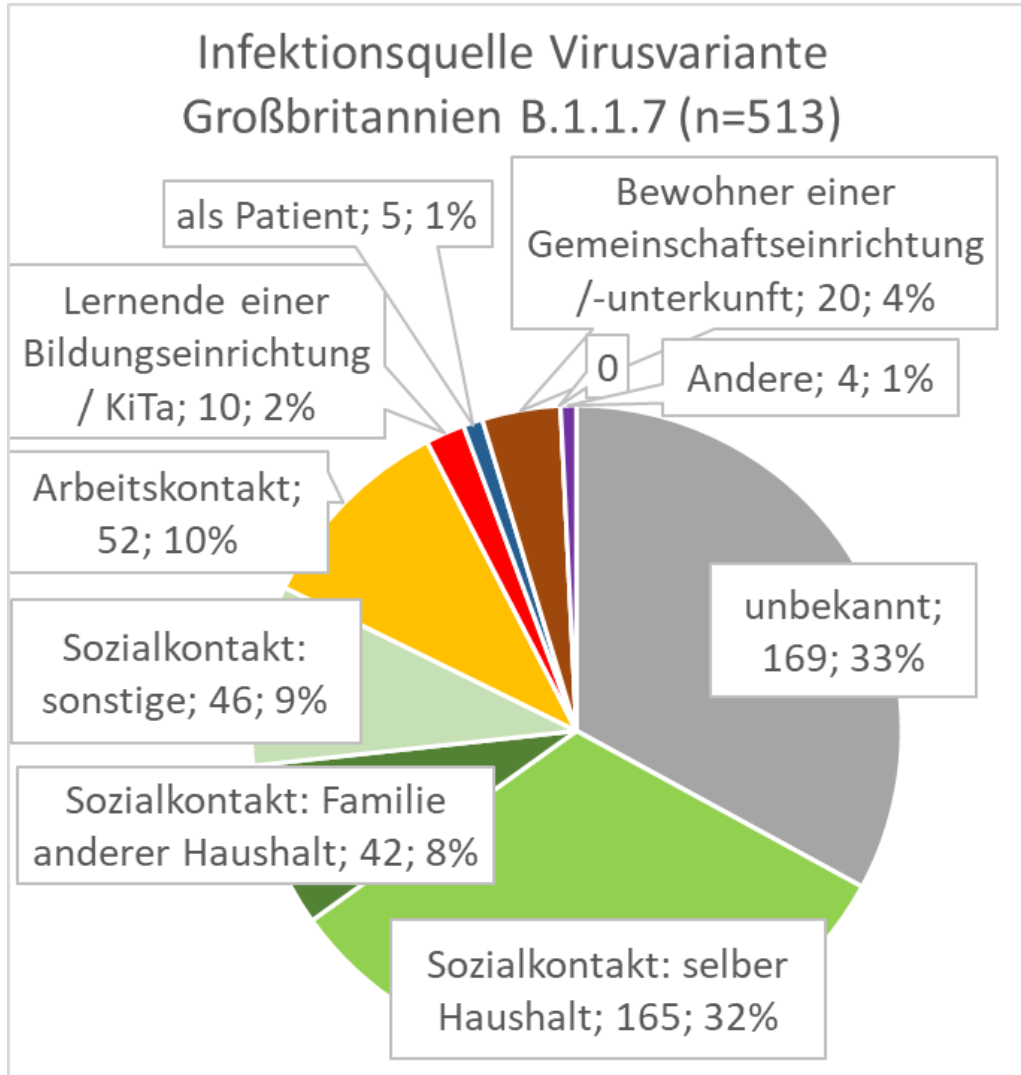
# Testzahlen – Labormeldungen

- **Gesamtzeitraum 25.02.2020-20.02.2021:**
- **Abstriche: 767540**
- **davon positiv: 34517 (4,50%)**
- **Durchschnittlich positive Abstriche der letzten 7 Tage: 5,48%**

# Virus – Varianten (kumuliert – labortechnisch schriftlich bestätigt)



# Virus – Varianten: Infektionsquelle (Stand 21.02.2021; 22 Uhr)



# Todesmeldung

Am 20.02.2021 wurden vier Todesfälle in Zusammenhang mit einer Covid-19 Erkrankung gemeldet.

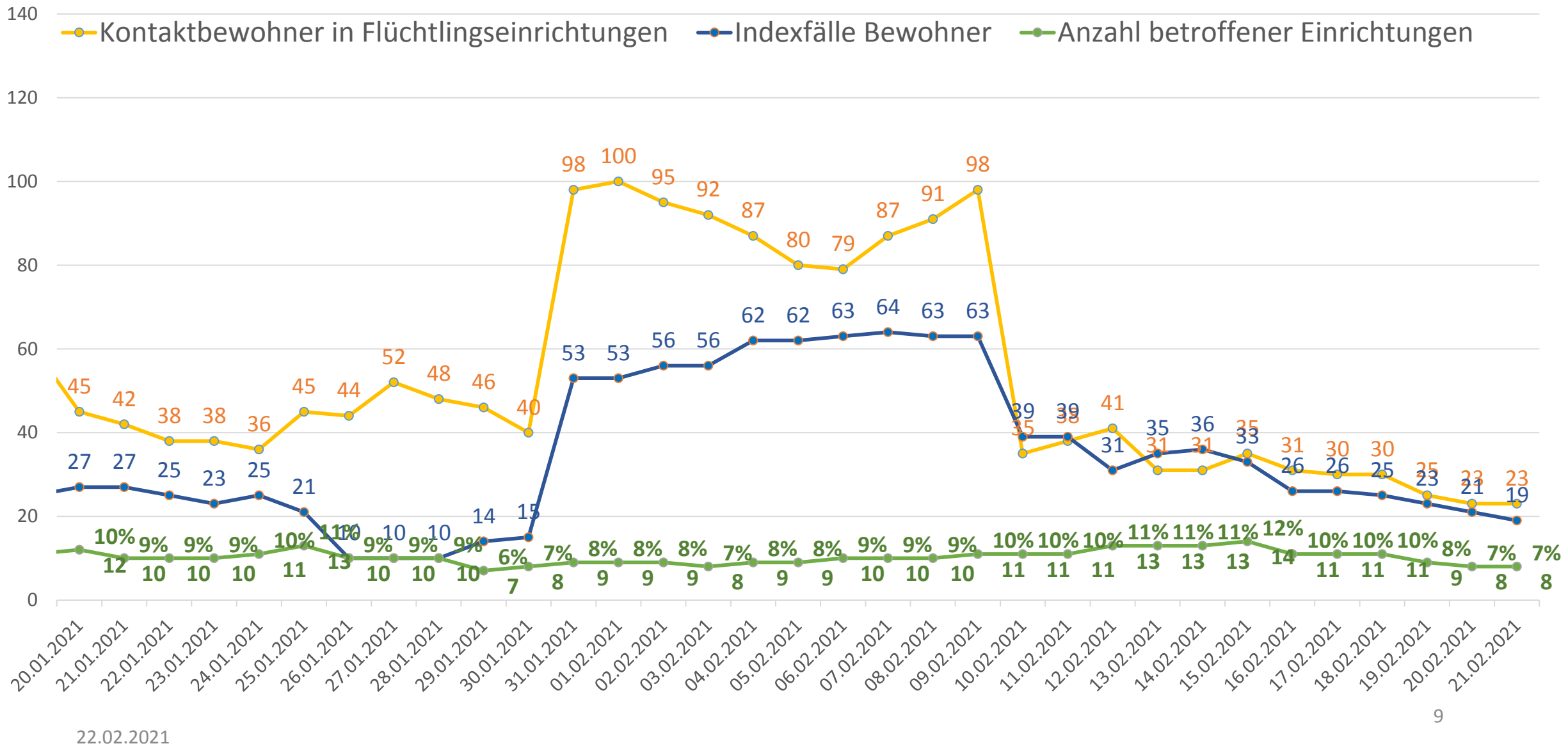
Ein 54-jähriger Mann, ein 90-jähriger Mann, ein 84-jähriger Mann und ein 64-jähriger Mann verstarben in unterschiedlichen Kölner Krankenhäusern.

Alle Verstorbenen wiesen multiple Vorerkrankungen auf.

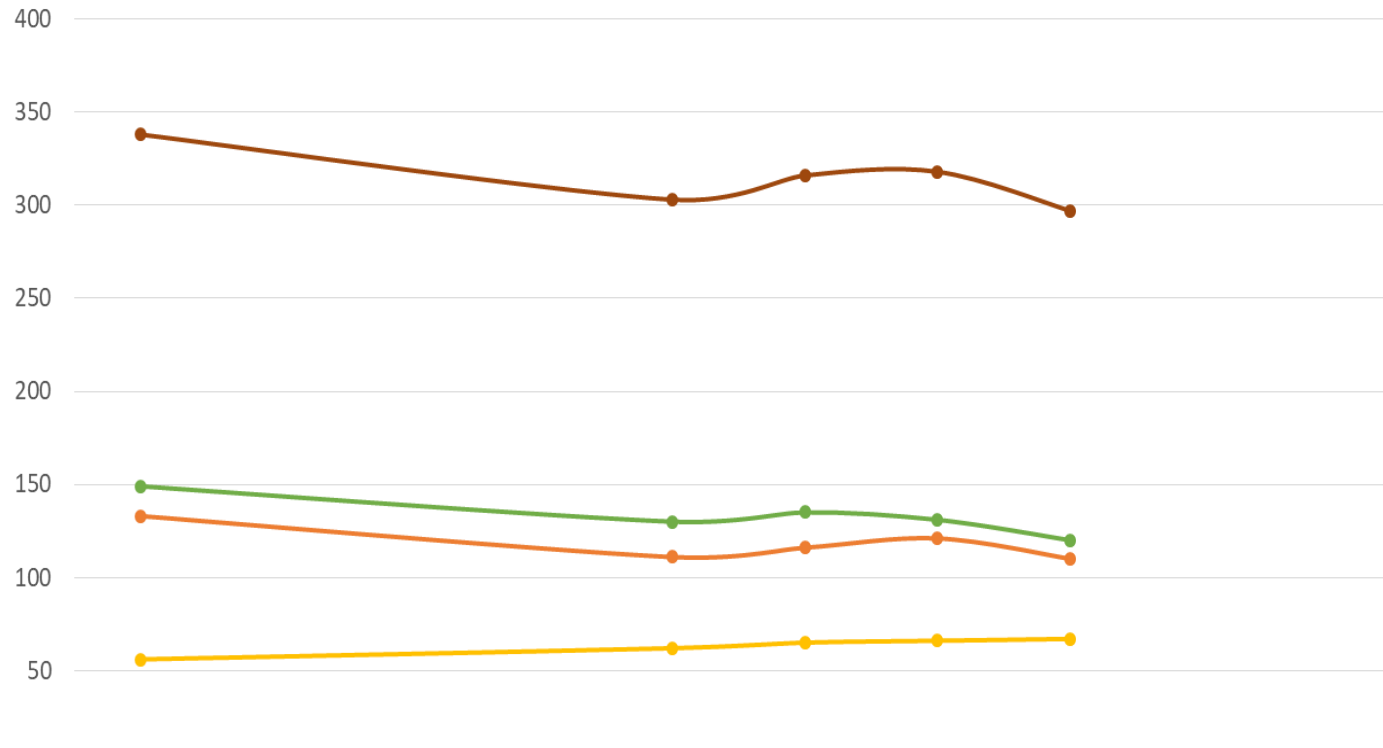
Am 21.02.2021 wurde kein Todesfall in Zusammenhang mit einer Covid-19 Erkrankung gemeldet.

# Übersicht vulnerable Gruppen – Geflüchtete

Stand 21.02.2021 15:30 Uhr



# Übersicht Fälle in Krankenhäusern



	12.02.2021	13.02.2021	14.02.2021	15.02.2021	16.02.2021	17.02.2021	18.02.2021	19.02.2021	20.02.2021	21.02.2021
Personal	133				111	116	121	110		
Nosokomiale	56				62	65	66	67		
Externe	149				130	135	131	120		
Insgesamt	338				303	316	318	297		

**Tägliche Statusmeldungen erhalten wir u.a. aus folgenden Kölner Krankenhäusern:**

Alexianer Krankenhaus, Eduardus-Krankenhaus, Evangelisches Krankenhaus Kalk, Evangelisches Klinikum Weyertal, Heilig Geist-Krankenhaus, Kinderkrankenhaus Amsterdamer Str., Krankenhaus der Augustinerinnen, Krankenhaus Holweide, Krankenhaus Merheim, Krankenhaus Porz am Rhein, LVR-Klinik, St. Agatha Krankenhaus, St. Elisabeth-Krankenhaus Hohenlind, St. Franziskus-Hospital, St. Hildegardis Krankenhaus, St. Marien-Hospital, St. Vinzenz-Hospital, Universitätsklinik.

**Werte nur dargestellt wenn ausreichend Meldedaten vorhanden.**

## Aktuelle Ausbrüche:

21.02.2021

\*Quelle: Meldungen der Krankenhäuser

\*\*insgesamt beteiligte Index-Personen

### Alexianer Krankenhaus:

1 Mitarbeitende und 2 Patient\*innen (St. Konrad)

### St. Marien- Hospital:

17 Mitarbeitende und 43 Patient\*innen (St. A2/A3b/B4)

### Krankenhaus der Augustinerinnen:

23 Mitarbeitende und 9 Patient\*innen

### Uniklinik:

15 Mitarbeitende und 5 Patient\*in (Technik & Verwaltung/Unfallchirurgie/4B) Med. Fac. beendet

### Krankenhaus Porz:

27 Mitarbeitende und 17 Patient\*innen (St.12/St. 9/St.7/ St. 2)

### St. Franziskus- Hospital:

17 Mitarbeitende und 8 Patient\*innen(St. C3) HNO beendet

### St. Elisabeth- Krankenhaus:

6 Mitarbeitende und 4 Patient\*innen

### EvK Weyertal:

3 Mitarbeitende und 1 Patient\*in (St. A1/B1)

### Krankenhaus Merheim:

3 Mitarbeitende (Archiv)

### EvK Kalk:

5 Mitarbeitende und 17 Patient\*innen (St. 6A /5A)

### St. Antonius:

2 Mitarbeitende und 4 Patient\*innen (St. Norbert)

### LVR-Klinik:

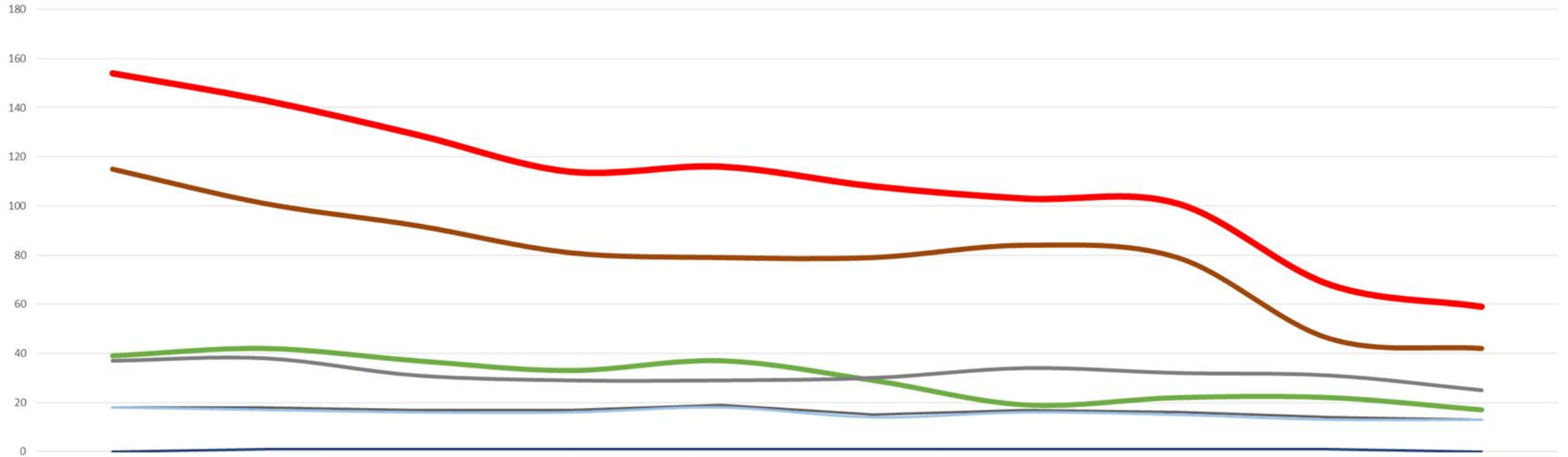
1 Mitarbeitende und 2 Patient\*innen (St.12)

### Amsterdamerstr./Kinderklinik:

8 Mitarbeitende und 0 Patienten (Reinigungsservice)

# Übersicht vulnerable Gruppen - Pflegeeinrichtungen

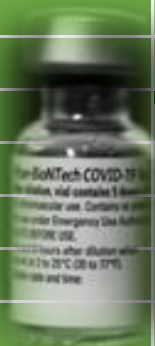
## 10-Tage Trend Interventionsteam



	12.02.2021	13.02.2021	14.02.2021	15.02.2021	16.02.2021	17.02.2021	18.02.2021	19.02.2021	20.02.2021	21.02.2021
<span style="color: red;">—</span> Fälle gesamt	154	143	129	114	116	108	103	101	68	59
<span style="color: green;">—</span> Mitarbeiter	39	42	37	33	37	29	19	22	22	17
<span style="color: brown;">—</span> Bewohner	115	101	92	81	79	79	84	79	46	42
<span style="color: grey;">—</span> Krankenhaus Gesamt	18	18	17	17	19	15	17	16	14	13
<span style="color: lightblue;">—</span> Bewohner in Krankenhäuser	18	17	16	16	18	14	16	15	13	13
<span style="color: darkblue;">—</span> Mitarbeiter davon Krankenhäuser	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0
<span style="color: black;">—</span> Einrichtungen	37	38	31	29	29	30	34	32	31	25

# Impfungen

Impfstatistik				21.02.2021
Stadt Köln				
<b>Zeitraum: 29.12.2020-20.02.2021</b>	<b>Anzahl Erstimpfungen</b>	<b>Anzahl Zweitimpfungen</b>	<b>Geimpfte Erstimpfung</b>	<b>Geimpfte Zweitimpfung</b>
Vollstationäre Einrichtungen	82(93,2%)	81(92%)	17.148	13.424
Sonstige Einrichtungen	11	16	1.133	1.062
Krankenhäuser	25	2	9.770	2.910
<b>Impfzentrum Gesamt</b>	0	0	10.514	0
<i>davon IZ: Ü80-Jährige</i>	0	0	8.468	0
<i>davon IZ: Amb. Pflegeeinrichtungen</i>	0	0	884	0
<i>davon IZ: Rettungsdienst</i>	0	0	362	0
<i>davon IZ: sonstige Priorität 1</i>	0	0	800	0
<b>Gesamtsummen</b>	<b>118</b>	<b>99</b>	<b>38.565</b>	<b>17.396</b>
				<b>55.961</b>
<b>Köln - Impfquote</b>	<b>1.087.863</b>		<b>3,55%</b>	<b>1,60%</b>



## Impfindikation Köln Stand: 21.02.2021 Zeitraum: 29.12.2020-20.02.2021

Indikation nach Alter	Berufliche Indikation	Medizinische Indikation	Pflegeheim-Bewohner*in	Sonstige	Gesamtzahl aller Impfungen
9.134	31.020	445	14.188	1.174	55.961
16,3%	55,4%	0,8%	25,4%	2,1%	100,0%